

**Geschäftsverteilung  
des  
Landgerichts Köln  
für das  
Geschäftsjahr 2018**

Landgericht Köln  
Luxemburger Straße 101  
50939 Köln  
Telefon: (0221) 477-0  
Telefax: (0221) 477-3333  
Internet: [www.lg-koeln.nrw.de](http://www.lg-koeln.nrw.de)  
E-Mail: [verwaltung@lg-koeln.nrw.de](mailto:verwaltung@lg-koeln.nrw.de)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
<b>1. Teil: Allgemeines</b> .....	5	1
A. Grundsätzliche Bestimmungen .....	5	1
B. Zivilsachen .....	6	6
I. Für alle Zivilkammern geltende Regelungen .....	6	6
II. Für die erstinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen .....	12	40
III. Für die mit Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG befassten Zivilkammern geltende Bestimmungen .....	14	50
IV. Für die Kammern für Handelssachen geltende Bestimmungen .....	15	53
V. Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen .....	16	58
VI. Verteilung außerhalb des Turnus .....	17	65
C. Strafsachen .....	18	69
I. Für alle Strafkammern geltende Regelungen .....	18	69
II. Turnus der großen Strafkammern .....	19	73
III. Verteilung außerhalb des Turnus .....	24	96
IV. Turnus der kleinen Strafkammern .....	26	100
V. Zuständigkeit nach Zurückverweisung .....	27	110
VI. Ausschluss der Mitwirkung eines Richters .....	29	112
D. Übergangsbestimmungen .....	29	113
<b>2. Teil: Verteilung der richterlichen Geschäfte</b> .....	34	128
A. Zivilkammern erster Instanz .....	34	128
B. Zivilkammern zweiter Instanz .....	48	160
C. Kammern für Handelssachen .....	69	196
D. Kammer für Baulandsachen .....	75	209
E. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen .....	75	210
F. Große Strafkammern .....	75	211
G. Kleine Strafkammern .....	90	246
<b>3. Teil: Besetzung der Kammern des Landgerichts</b> .....	94	257
A. Zivilkammern .....	94	262
B. Kammern für Handelssachen .....	103	302
C. Kammer für Baulandsachen .....	107	313
D. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen .....	107	314
E. Strafkammern .....	107	315
F. Güterichter .....	117	356

Anlage 1:	Turnusblätter erstinstanzliche Zivilsachen (Turnus A) .....	118
Anlage 2:	Turnusblätter erstinstanzliche Zivilsachen (Turnus D) .....	119
Anlage 3:	Turnusblätter 31. / 33. Zivilkammer (Turnus F).....	120
Anlage 4:	Turnusblätter Unterturnus 4. / 5. / 7. / 8. / 17. / 18. / 27. / 32. / 37. Zivilkammer .....	121
Anlage 5:	Turnusblätter Unterturnus 15. / 21. / 22. / 30. Zivilkammer .....	122
Anlage 6:	Turnusblätter Unterturnus 20. / 24. Zivilkammer .....	123
Anlage 7:	Turnusblätter Anordnungsverfahren § 101 Abs. 9 UrhG (Turnus U).....	124
Anlage 8:	Turnusblätter KfH (Turnus A und D).....	125
Anlage 9:	Turnusblätter 1. / 4. KfH .....	126
Anlage 10:	Turnusblätter Unterturnus 8. / 10. KfH.....	127
Anlage 11:	Turnusblätter zweitinstanzliche Zivilsachen .....	128
Anlage 12:	Turnusblätter 34. / 39. Zivilkammer .....	129
Anlage 13:	Turnusblätter große Strafkammern (Turnus A und B) / Unterturnus Haftsachen .....	130
Anlage 14:	Wirtschaftsstrafsachenturnus / Unterturnus Wirt- schaftshaftsachen / Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen .....	130
Anlage 15:	Jugendstrafsachenturnus (Turnus A und B) / Unterturnus Jugendhaftsachen.....	131
Anlage 16:	Staatsschutzsachen gem. § 74a GVG / Unterturnus Staatsschutzhaftsachen .....	131
Anlage 17:	Beschwerdeturnus Verkehrsstrafsachen .....	132
Anlage 18:	Beschwerdeturnus 5. / 10. / 11. / 13. / 14. / 20. große Strafkammer .....	133
Anlage 19:	Turnusblätter kleine Strafkammern.....	134
Anlage 20:	Mitglieder im Präsidium, Richterrat und Personalrat.....	136
Anlage 21:	Verteilung der Verwaltungsaufgaben unter den Vizepräsidenten des Landgerichts.....	137
Anlage 22:	Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezernenten ab 01.01.2018 .....	139
Anlage 23:	Anordnung für die Eingangsstelle und für die Vertei- lungsstelle für Zivilsachen (Fassung Januar 2018).....	143
Anlage 24:	Anordnung für die Eingangsstelle und für die Vertei- lungsstelle für Strafsachen (Fassung Januar 2018).....	151
Übersicht:	Sachgebietszuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern.....	158

# 1. Teil

## Allgemeines

### A.

#### Grundsätzliche Bestimmungen

- Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts werden bearbeitet von **1**
- 40 Zivilkammern,
  - 1 Kammer für Baulandsachen,
  - 1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
  - 11 Kammern für Handelssachen,
  - 24 großen Strafkammern, davon 15 zugleich Kammern für Bußgeldsachen,
  - 5 Strafvollstreckungskammern und
  - 7 kleinen Strafkammern.
- Dem Landgericht sind angegliedert:
- a) die Gnadenstelle und
  - b) die Führungsaufsichtsstelle.
- Diejenige Kammer, die eine Sache in der Instanz abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige spätere Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B. bei Streitwertbeschwerden oder im Rahmen der Kostenfestsetzung) zuständig. **2**
- Für die Abwicklung der Verfahren einer geschlossenen Hilfskammer ist die Kammer zuständig, zu deren Entlastung die Hilfskammer eingerichtet worden war, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. **3**
- Wird eine Kammer durch den Ausfall eines Richters beschlussunfähig, so treten die Richter der Vertreterkammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem Dienstjüngsten, in Verfahren betreffend die Ablehnung eines Richters sowie in Verfahren gemäß § 30 StPO jedoch beginnend mit dem Dienstältesten, in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein. **4**
- Entstehen bei den Kammern Zweifel über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes oder die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit, so entscheidet auf Antrag vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der beteiligten Kammervorsitzenden. Bis zur Be- **5**

kanntgabe der Entscheidung ist für unaufschiebbare Handlungen und Entscheidungen die Kammer zuständig, bei der die Sache zuerst einging.

## **B. Zivilsachen**

### **I. Für alle Zivilkammern geltende Regelungen**

#### 1. Grundsätze der Verteilung / Turnusprinzip

- 6** Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der zivilrechtlichen Beschwerdesachen werden unter den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen im Turnus sowie teils nach Buchstaben, teils nach Sachgebieten und bei den zweitinstanzlichen Zivilkammern teils auch nach Amtsgerichten verteilt. Soweit zuzuteilende Sachen nicht aufgrund der Regelungen im 2. Teil einzelnen Kammern im Rahmen einer Spezialzuständigkeit zugewiesen sind, erfolgt ihre Verteilung bei den erst- und zweitinstanzlichen Zivilkammern sowie den Kammern für Handelssachen im Turnus.
- 7** Sämtliche Neueingänge – mit Ausnahme der Schutzschriften (Rn. 11) – sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Die Eingänge erhalten mit dem Eingangsstempel eine Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben.
- 8** Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle abgegeben. In der Verteilungsstelle werden die in die vorrangige Sachgebietszuständigkeit (Rn. 12 ff.) einer oder mehrerer Kammern fallenden Sachen ausgesondert und die übrigen Sachen nach ihrer Zugehörigkeit dem jeweiligen Turnus zugeordnet.
- 9** Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die einem Turnus zugeordneten Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Jede vom Mahngericht an das Landgericht abgegebene Sache ist gesondert zuzuteilen. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten, werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle – neben einem besonderen Eingangsstempel – eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich der Verteilungsstelle zugeleitet. Sie werden durch den Turnusgeschäftsführer unmittelbar der zuständigen Kammer zugeschrieben. **10**

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, in einem eigenen Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages wird die Schutzschrift mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken. **11**

## 2. Vorrang der Sachgebietszuständigkeit

Die Verteilung nach Sachgebieten geht – unabhängig vom Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche – der Verteilung im Turnus vor. Die Zuteilung nach Sachgebieten geht der Zuteilung nach Amtsgerichten vor. **12**

Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche gegen einen Beteiligten oder Ansprüche gegen mehrere Beteiligte geltend gemacht, so ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer für die Erledigung des gesamten Rechtsstreits zuständig. Jede aufgrund besonderer Zuständigkeit zugeteilte Sache wird bei der zuständigen Kammer an nächst bereiter Stelle eingetragen. **13**

Besteht bei einer Kammer eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet, so ist sie für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung oder ob sonstige Gegenrechte geltend gemacht werden. **14**

An die Spezialkammern gelangen auch Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und sonstige Garantieschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 KWG, die im Zusammenhang mit der Sachgebietszuständigkeit stehen; insoweit gelten die Spezialkammern als Kammern im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG. Ebenfalls an die Spezialkammern gelangen Rechtsstreitigkeiten, die Regresse gegen Anwälte oder Sachverständige zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit der Sachgebietszuständigkeit stehen. **15**

Als Bausachen gelten

- a) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Abbruch eines Bauwerks (Hoch-/Tiefbau), der Erweiterung der Bauwerkssubstanz (Auf-/Anbau) und der Instandsetzung eines bereits errichteten Bau- **16**

werks (Ein-/Umbau, Erneuerungsarbeiten), letztere jedoch nur, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Nutzbarkeit von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Bauwerk fest verbunden werden,

- b) alle Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB) und
- c) Leistungen aus Baubetreuung jeder Art.

**17** Als Versicherungssache gelten auch Streitigkeiten über Ansprüche aus § 63 VVG.

**18** Weist eine Rechtssache die Zuständigkeitsmerkmale mehrerer Spezialkammern auf, so ist – unbeschadet der im 2. Teil getroffenen Vorrangregelungen – diejenige Spezialkammer vorrangig, deren Zuständigkeitsbereich im Schwerpunkt betroffen ist.

### 3. Sachzusammenhang

**19** Mehrere Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn

- a) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten (etwa wegen umgekehrten Rubrums) nicht zuständig wäre und
- b) in einzelnen Verfahren neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Prozessparteien beteiligt sind.

**20** Werden in getrennten Verfahren Rechtsfolgen aus demselben tatsächlichen Sachverhalt hergeleitet (z. B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Verfahren von derselben Kammer zu bearbeiten, und zwar auch dann, wenn

- a) diese Kammer für einzelne Streitigkeiten nicht zuständig wäre oder
- b) an den einzelnen Verfahren verschiedene Prozessparteien beteiligt sind.

**21** In den Fällen der Rn. 19 und 20 ist für die Bearbeitung aller Verfahren zuständig:

- a) wenn für ein Verfahren eine Zuständigkeit auf einem Sachgebiet besteht, die Kammer, der diese Zuständigkeit zugewiesen ist,
- b) im Übrigen die Kammer, die als Erste mit einem der Verfahren befasst worden ist; maßgeblich ist das Datum des Eingangs (Stempel der Eingangsstelle; trägt ein Verfahren mehrere solche Stempel, weil es der Eingangs-



- stelle zur Neuverteilung vorgelegt worden ist, gilt der jüngste), bei Eingängen am selben Tag die Kennzahl (Rn. 7),
- c) wenn mehrere Kammern gleichzeitig mit Verfahren befasst worden sind, kein Fall von lit. a vorliegt und eine eindeutige Zuordnung nach lit. b nicht möglich ist, die Kammer, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also die 2. vor der 3., die 3. vor der 4. Kammer usw.).

In den Fällen von Rn. 19 bis 21 findet eine Abgabe nicht mehr statt, wenn die andere Kammer die bei ihr anhängig gewordenen Verfahren in der Instanz abschließend erledigt hat. Verfahren auf Erlass von Arresten oder von einstweiligen Verfügungen – mit Ausnahme der in die Zuständigkeit der 14., 28., 31. und 33. Zivilkammer sowie der 1. und 4. Kammer für Handelssachen fallenden Verfahren – gelten drei Monate nach Erlass oder Zurückweisung bzw., sofern ein stattgebender oder zurückweisender Beschluss nicht ergangen ist, drei Monate nach Eingang als abschließend erledigt. **22**

Die Regelungen in Rn. 19 bis 21 gelten für neu eingehende Klagen auch für das Verhältnis zwischen selbstständigem Beweisverfahren und Hauptverfahren. **23**

Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren, das im Turnus nicht erneut angerechnet wird. Steht bereits fest (etwa wegen vorgebrachter Einwendungen), dass für das Nachverfahren die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer begründet ist, so gilt diese Zuständigkeit bereits für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess. **24**

Für Anträge auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens ist bei Anhängigkeit des Streitverfahrens die Kammer zuständig, die mit dem Hauptsacheverfahren befasst ist (§ 486 Abs. 1 ZPO). **25**

Nach Abtrennung von Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingetragen war; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht. **26**

Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder erneute Prozesskostenhilfesuche in derselben Sache werden, auch wenn ein neues Aktenzeichen vergeben worden ist, ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist. Das gilt nicht, wenn das Prozesskostenhilfverfahren vor dem 01.01.2013 rechtskräftig abgeschlossen worden war oder die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr besteht oder ihr Geschäftsbereich Neuein- **27**

gänge erstinstanzlicher Sachen nicht mehr erfasst. Dann richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.

- 28** Für Klagen aus §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO, für auf § 826 BGB gestützte Klagen gegen rechtskräftige Entscheidungen, für Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gemäß §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen auf Zahlung von Anwaltsgebühren (einschl. § 34 ZPO) gilt Folgendes:
- a) Ist das frühere Verfahren vor dem Landgericht Köln nach dem 31.12.2012 abgeschlossen worden, so gehören die Klagen vor die Kammer, bei der das frühere Verfahren anhängig war.
  - b) War das frühere Verfahren vor dem 01.01.2013 abgeschlossen oder besteht die Kammer, die in dem früheren Verfahren zuständig war, nicht mehr, so richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
  - c) Bei Entscheidungen anderer Gerichte und bei notariellen Urkunden richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung.
- 29** Für Klagen und sonstige Anträge aus §§ 771, 805 ZPO erfolgt, soweit sich die Zuständigkeit nicht nach Amtsgerichtsbezirken bestimmt, die Zuteilung im allgemeinen Turnus (Turnus A).
- 30** Ruhende, unterbrochene und weggelegte Sachen bleiben, auch wenn eine neue Nummer zu verteilen ist, ohne Anrechnung auf den Turnus bei der Kammer anhängig, bei welcher sie ursprünglich anhängig waren, sofern die Kammer noch besteht und für die Instanz funktionell noch zuständig ist. Dies gilt ebenso für zurückverwiesene Sachen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist, sowie dann, wenn nach einer Abgabe, Ablehnung der Übernahme oder Verweisung die gleiche Sache erneut anhängig wird. Sie sind sonst – mit Anrechnung auf den Turnus – als Neueingang zu behandeln.
- 31** Ist oder war bereits ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes anhängig, so ist für einen in der gleichen Sache später anhängig werdenden Eilantrag sowie für das Hauptsacheverfahren die Kammer zuständig, die mit dem Eilverfahren befasst war oder ist, sofern diese Kammer noch besteht und ihr Geschäftsbereich Neueingänge erstinstanzlicher Sachen erfasst. Ist bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird ein Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz von derselben Kammer bearbeitet. Geht gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Klage in der Hauptsache ein oder lässt sich die Reihenfolge des Eingangs nicht feststellen, ist die Kammer zuständig, der der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zugeteilt wird.

#### 4. Verfahren und Wirkungen der Abgabe einer Sache

Im Falle einer Abgabe ist die Sache unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten, wo sie eine neue Kennzahl erhält. Die von einer anderen Kammer übernommene Sache wird bei der übernehmenden Kammer an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. Entsprechendes gilt bei der Abgabe bzw. Verweisung von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen bzw. von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer sowie bei der mehrfachen Eintragung einer Sache. **32**

Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zum Eingang der abgegebenen Sache in der Verteilungsgeschäftsstelle bereits bestimmten Kammern zugewiesenen Sachen nicht berührt. Gleiches gilt für eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung und alle danach zugewiesenen Sachen. **33**

#### 5. Zeitraum der Abgabe

Aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, sobald die Zustellung der Klageerwiderung veranlasst oder mündlich verhandelt wurde oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist. Ein selbstständiges Beweisverfahren kann nicht mehr abgegeben werden, wenn die Zustellung einer eingeholten Stellungnahme des Antragsgegners veranlasst oder eine Beweisaufnahme angeordnet wurde. **34**

In Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist nach jeder an einen Verfahrensbeteiligten gerichteten Verfügung die Abgabe ausgeschlossen, jedoch erst, nachdem die erstinstanzlichen Akten dem Richter vorliegen. Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist schließt die Abgabe nicht aus. **35**

Die Erledigung notwendiger Eilmaßnahmen hindert die Abgabe nicht, wenn sich die Erörterung der Zuständigkeitsfrage unmittelbar daran anschließt. **36**

In jeder Lage des Verfahrens ist eine Abgabe zulässig **37**

- a) in Fällen des sachlichen Zusammenhangs im Sinne der Rn. 19 ff. oder
- b) wenn die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer gemäß Rn. 132 lit. a, b oder c während des Rechtsstreits eintreten. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, scheidet eine Abgabe in den Fällen der Rn. 132 lit. a jedoch aus.

## 6. Zuständigkeit bei mehrfacher Eintragung

- 38** Wird ein Verfahren mehrfach eingetragen (z. B. bei Einreichung einer Klage per Fax und Original), so ist die Kammer zuständig, die als Erste mit der Sache befasst war. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs (Stempel der Eingangsstelle), bei Eingängen am selben Tag die Kennzahl (Rn. 7).

## 7. Besetzung nach Richterwechsel

- 39** Ist im Rahmen der Zuständigkeit der Zivilkammer ein Verkündungstermin bestimmt worden, so bleibt im Falle eines Richterwechsels die bisherige Besetzung bis zur Verkündung der Entscheidung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit und bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der bisherigen Kammer. Wird ein Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) angebracht, gilt diese Regelung entsprechend.

## **II. Für die erstinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen**

- 40** Die 2., 3., 4., 5., 7., 8., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 32., 36. und 37. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 1 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis in erstinstanzlichen Zivilsachen:

Turnus A: O-Sachen, OH-Sachen und AR-Sachen, ohne Eilsachen (Rn. 42) und mit Ausnahme der Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG (Rn. 50).

- 41** Die 2., 3., 4., 5., 7., 8., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 30., 32. und 37. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 2 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis in erstinstanzlichen Zivilsachen:

Turnus D: Eilsachen (Rn. 42).

- 42** Eilsachen sind einstweilige Verfügungen und Arreste sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten.

- 43** Die Verteilung der Eilsachen geht der Verteilung der übrigen Zivilsachen vor. Eilsachen, die einer Kammer aufgrund ihrer Sachgebietszuständigkeit oder wegen Sachzusammenhangs zugewiesen werden, werden nicht im Turnus D, sondern im Turnus A an nächst bereiter Stelle eingetragen. Die übrigen Eilsachen werden ausschließlich im Turnus D eingetragen.

Die 31. und die 33. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 3 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis betreffend die ihnen gemäß Rn. 154 als Abt. 31 und Rn. 156 als Abt. 33 sowie Rn. 188 und Rn. 190 zugewiesene Sonderzuständigkeit: **44**

Turnus F: Zivilsachen (O-Sachen, einschließlich einstweiliger Verfügungen und Arreste, OH-Sachen, AR-Sachen, S-Sachen und T-Sachen) mit Ausnahme der Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG (Rn. 50).

Die 4., 5., 7., 8., 17., 18., 27., 32. und 37. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 131 lit. a und b, Rn. 132 lit. d und e, Rn. 133 lit. a und b, Rn. 134 lit. a und b, Rn. 141 lit. a und b, Rn. 142 lit. a und b, Rn. 151 lit. a und b, Rn. 155 lit. a und b bzw. Rn. 158 lit. a und b zugeteilten Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG und Bausachen (Rn. 16) einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 4 zur Geschäftsverteilung. Die 5. Zivilkammer nimmt an dem Unterturnus mit Blick auf ihre weiteren Sonderzuständigkeiten entsprechend dem 0,6-fachen Umfang der Arbeitskraftanteile der Kammer teil. Die in dem Unterturnus zugeteilten Sachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 48) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **45**

Die 15., 21., 22. und 30. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 139 lit. a bis c, Rn. 145 lit. a bis c, Rn. 146 lit. e bis g bzw. Rn. 153 lit. a bis c zugeteilten Kapitalanlage- und Banksachen mit dem Buchstaben S einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 5 zur Geschäftsverteilung. Die in dem Unterturnus zugeteilten Kapitalanlage- und Banksachen mit dem Buchstaben S werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 48) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **46**

Die 20. und die 24. Zivilkammer bilden hinsichtlich der ihnen gemäß Rn. 144 lit. a und b bzw. Rn. 148 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen einen Unterturnus nach Maßgabe der Anlage 6 zur Geschäftsverteilung. Die in dem Unterturnus zugeteilten Versicherungssachen werden unter Berücksichtigung der Gewichtung (Rn. 48) in den Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen übertragen. **47**

Eine in die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird der Kammer im Turnus angerechnet. In Gesellschaftsrechtssachen (nur O-Sachen) wird nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5). In Versicherungs-, Kapitalanlage- und Anfechtungssachen (jeweils nur O-Sachen) wird je 10 Eingänge nach jedem 3., 6. und 9. Eingang das nächste **48**

freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 1,3). In Steuerberater-, Arzthaftungs- und Zahnarztsachen sowie Bausachen wird in O-Sachen nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,0) und in OH-Sachen nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5). Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Rechtsstreitigkeiten, die einen Regress gegen Anwälte oder Sachverständige im Zusammenhang mit den genannten Sachgebieten zum Gegenstand haben.

- 49 Die Eingänge bei der Kammer für Baulandsachen (Rn. 209) werden bei der 5. Zivilkammer im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen einfach angerechnet.

### **III. Für die mit Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG befassten Zivilkammern geltende Bestimmungen**

- 50 Die 9., 13., 14., 28., 31. und 33. Zivilkammer bilden nach Maßgabe der Anlage 7 zur Geschäftsverteilung folgenden Turnuskreis bzgl. der Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG sowie der sich an die Anordnung anschließenden Verfahren nach § 101 Abs. 2 und Abs. 7 UrhG:

Turnus U: Anordnungsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG.

- 51 Mit Verordnung vom 13.04.2010 (GV. NRW. S. 257) ist seit dem 01.05.2010 der elektronische Rechtsverkehr in Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG bei dem Landgericht Köln eröffnet, so dass die Verfahren in elektronischer und rechtssicherer Form über das verschlüsselte „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) betrieben werden können. Sofern dies nicht erfolgt, steht wegen der besonderen Eilbedürftigkeit ausschließlich für Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG eine separate Telefaxnummer zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine sog. Computerfax-Lösung, bei der die Anträge als Datei bei der Eingangsstelle für die Anordnungsverfahren nach § 101 UrhG ankommen. Sämtliche eingehenden Anträge werden unverzüglich ausgedruckt und erhalten mit dem Eingangsstempel eine fortlaufende Kennzahl mit dem Zusatz „U“. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl. Die fortlaufende Zahl wird nach der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung, vergeben. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer im Turnus U verteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne. Die im Turnus eingetragene

nen Verfahren werden unverzüglich der zuständigen Kammer als Eilsache mit Rotdeckel zur Bearbeitung vorgelegt.

Bei der Bearbeitung der Anordnungsverfahren gemäß § 101 UrhG gilt abweichend von den Vertretungsregelungen im 2. Teil folgende besondere Vertretungsregelung:

**52**

- a) Die 9. Zivilkammer wird durch die 13., 28., 14., 31. und 33. Zivilkammer vertreten.
- b) Die 13. Zivilkammer wird durch die 9., 28., 14., 31. und 33. Zivilkammer vertreten.
- c) Die 14. Zivilkammer wird durch die 28., 31., 33., 13. und 9. Zivilkammer vertreten.
- d) Die 28. Zivilkammer wird durch die 14., 31., 33., 9. und 13. Zivilkammer vertreten.
- e) Die 31. Zivilkammer wird durch die 33., 28., 14., 9. und 13. Zivilkammer vertreten.
- f) Die 33. Zivilkammer wird durch die 31., 28., 14., 9. und 13. Zivilkammer vertreten.

Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

#### **IV. Für die Kammern für Handelssachen geltende Bestimmungen**

Die 2., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10. und 11. Kammer für Handelssachen bilden folgende Turnuskreise Kammern für Handelssachen:

**53**

Turnus A: O-Sachen, OH-Sachen, S- und T-Sachen sowie AR-Sachen, ohne Eilsachen (Rn. 42) und

Turnus D: Eilsachen (Rn. 42).

Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 8 zur Geschäftsverteilung. Rn. 43 findet entsprechende Anwendung.

**54**

In aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen sowie in Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz werden verbundene Sachen wie folgt im Turnus berücksichtigt: Ab der 30. Sache wird nur jede zweite Sache, ab der 60. Sache jede dritte Sache gezählt. Die Vorsitzenden der 2. und 11. Kammer für Handelssachen teilen der Eingangsgeschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungs- bzw. Antragsfristen die Anzahl der nicht zu zählenden Verfahren mit.

**55**

- 56** Die 1. und 4. Kammer für Handelssachen bilden einen eigenen Turnus betreffend deren Sonderzuständigkeit (Rn. 196 und Rn. 199) gemäß Anlage 9 zur Geschäftsverteilung, nach dem die Sachen zwischen der 1. und 4. Kammer für Handelssachen im Verhältnis 1:2 aufgeteilt werden. Dieser Turnuskreis erfasst sämtliche Eingänge.
- 57** Die 8. und 10. Kammer für Handelssachen bilden einen eigenen Unterturnus betreffend deren Sonderzuständigkeit (Rn. 203 lit. a und Rn. 205 lit. a) gemäß Anlage 10 zur Geschäftsverteilung. Die in dem Unterturnus eingehenden Sachen werden in den jeweiligen Turnuskreis (A bzw. D) der Kammern für Handelssachen übertragen.

## **V. Für die zweitinstanzlichen Zivilkammern geltende Bestimmungen**

- 58** Die 1., 6., 9., 11., 13. und 29. Zivilkammer bilden folgenden Turnuskreis in zweitinstanzlichen Zivilsachen:  
Turnus A: zweitinstanzliche Zivilsachen (S-Sachen und T-Sachen).
- 59** Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 11 zur Geschäftsverteilung.
- 60** In S-Sachen werden bei jedem zweiten Eingang zwei Felder im Turnus A belegt. In T-Sachen wird jeweils ein Feld im Turnus A belegt. Diese Regelung gilt auch für in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallende Sachen.
- 61** Für die nicht am Turnus in zweitinstanzlichen Zivilsachen teilnehmenden Kammern gilt Folgendes:
- Für die zweitinstanzliche Zuständigkeit der 2., 3., 4., 5., 7., 8., 14., 15., 16., 17., 18., 21., 22., 23., 25., 26., 27., 28., 30., 32. und 37. Zivilkammer wird für jede eingegangene S-Sache im Turnus A in erstinstanzlichen Zivilsachen (Rn. 40) das nächste Feld belegt. Rn. 45 und Rn. 46 gelten entsprechend. Die Gewichtsregelung in Rn. 48 gilt auch für S-Sachen. Eine Anrechnung der T-Sachen erfolgt nicht.
  - Die der 31. und 33. Zivilkammer zweitinstanzlich zugewiesenen Sachen sind in den Turnuskreis gemäß Rn. 44 einbezogen.
  - Die der 20. und die 24. Zivilkammer gemäß Rn. 177 lit. a und b und Rn. 181 lit. a und b zugeteilten Versicherungssachen werden in einem getrennten Unterturnuskreis nach Maßgabe von Rn. 47 zugeteilt. Für die Anrechnung gilt lit. a.



Für Beschwerden gegen Entscheidungen aus §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO sowie für Beschwerden gegen Entscheidungen über einen Zwischenstreit ist die Kammer zuständig, die für die Berufung gegen ein in der Sache ergangenes Urteil zuständig wäre. **62**

Zuständigkeitsbegründend für Berufungssachen sind vorangegangene Entscheidungen in Beschwerden in Prozesskostenhilfesachen, soweit die Beschwerde mit dem Streitstoff der Hauptsache in einem Zusammenhang steht. In Rechtsmittelverfahren bleibt die Kammer zuständig, die in einem vorangegangenen Rechtsmittelverfahren die Sache an das Amtsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hat. **63**

Die 34. und die 39. Zivilkammer bilden zwei Turnuskreise gemäß Anlage 12 zur Geschäftsverteilung, und zwar **64**

- a) einen Turnuskreis hinsichtlich der FamFG-Beschwerden (Rn. 191 lit. a und Rn. 194 lit. a) und
- b) einen Turnuskreis hinsichtlich der übrigen Zuständigkeit (Rn. 191 lit. b und Rn. 194 lit. b).

## **VI. Verteilung außerhalb des Turnus**

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, gilt Folgendes: Maßgebend ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Schuldners. Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt, das Sonderzeichen @ wie a. Vorname, erworbene Titel (Dr., Prof.), Berufsbezeichnungen sowie Anreden (Herr, Frau, Firma) und Ziffern einschließlich etwaiger Zusätze, die Ziffern oder die Gesellschafts- oder Organisationsform (BGB-Gesellschaft, Verein o.ä.) kennzeichnen, bleiben außer Betracht, ebenso Sonderzeichen (z. B. +, &) und im deutschen Alphabet nicht enthaltene Buchstaben. **65**

Beispiele:

./ Graf Berg ..... = G  
./ Gebrüder Müller GmbH ..... = G  
./ Tischlerei Meier oHG ..... = T  
./ Meisterbetrieb AB Bau GbR ..... = M  
./ von Brock ..... = V  
./ auf der Bank ..... = A  
./ Kreis zur Förderung der Schönen Künste ..... = K  
./ Niederdeutsche Bank für Landwirtschaft ..... = N  
./ LMV Lieschen Müller Vermögensverwaltungs GmbH ..... = L  
./ Margarine-Großwerke Klein, Heinzen und Lebrecht OHG .. = M

./.	Industriebedarf- und Maschinenfabrik.....	= I
./.	Ortskrankenkasse Müngersdorf .....	= O
./.	Müngersdorfer Ortskrankenkasse .....	= M
./.	Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat eG .....	= N
./.	IBM-Deutschland AG .....	= I
./.	Kölner Wach- und Schließgesellschaft mbH .....	= K
./.	Firma Dr. Hans Müller Gartengeräte GmbH.....	= M
./.	7'th Main Street .....	= M
./.	Wohnungseigentümergeinschaft Dasselstr. 65 .....	= D

- 66** Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma und seinem Familiennamen verklagt, so ist der Familienname ausschlaggebend, es sei denn, es handelt sich um einen eingetragenen Kaufmann. In diesem Falle ist die Firmenbezeichnung maßgebend.
- 67** Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldnern ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klage- oder Antragsschrift an erster Stelle genannt ist (z. B. Klage gegen Müller, Breuer und Schmitz: B). Dies gilt auch, wenn innerhalb eines Sachgebietes nach Buchstaben verteilt wird.
- 68** Bei einer gesetzlichen Vertretung ist auf den Vertretenen, bei Konkurs-, Vergleichs-, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern auf den Gemeinschuldner bzw. Schuldner, bei den Nachlassinsolvenzverfahren ist auf den Erblasser (Testator) abzustellen, ebenso bei Nachlassverwaltern, Nachlasspflegern oder Testamentvollstreckern.

## C.

### Strafsachen

#### I. Für alle Strafkammern geltende Regelungen

- 69** Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben, bei zweitinstanzlichen Sachen teils nach Amtsgerichten und im Übrigen im Turnus verteilt. Die Sachgebietszuständigkeit geht vor.
- 70** In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind,

sowie bei Wiederaufnahmeanträgen begründen nur diejenigen Delikte eine Sachgebietszuständigkeit, die Gegenstand des landgerichtlichen Verfahrens sind.

Käme für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Frage, so bleibt – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn das diese Zuständigkeit begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.

71

Wird ein/e Richter/in einer Strafkammer nach Beginn einer Hauptverhandlung einer anderen Kammer des Landgerichts zugewiesen, so bleibt für das betreffende Verfahren die bisherige Besetzung zuständig; das ausscheidende Kammermitglied bleibt insoweit Mitglied der bisherigen Kammer für die Fortsetzungstermine sowie die in der betreffenden Sache in und außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen.

72

## **II. Turnus der großen Strafkammern**

Folgende neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten (abschließende Aufzählung):

73

- a) Anklagen,
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- d) Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- e) AR-Sachen,
- f) an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG,
- g) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- h) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen und

- i) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten.

**74** Die nicht aufgezählten Eingänge werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet.

**75** In der Eingangsstelle erhalten die in Rn. 73 genannten Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus einem Datum und einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl.

**76** Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

**77** Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z. B. 9/05 vor 10/05, 10/04 vor 9/05), bei Gleichheit nach der niedrigeren Abteilung der Staatsanwaltschaft (z. B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.

**78** Sodann werden die Sachen an die für die großen Strafkammern zuständige Verteilungsstelle abgegeben.

**79** In der Verteilungsstelle werden die in die Sonderzuständigkeit einer großen Strafkammer fallenden Sachen aussortiert und an die jeweils zuständige Kammer abgegeben oder – bei Bestehen eines besonderen Turnuskreises (Rn. 87, Rn. 88, Rn. 89 und Rn. 90) – über diesen verteilt. Hinsichtlich der Wirtschaftsstrafkammern ist zusätzlich Rn. 97 zu berücksichtigen. Hierüber ist eine Liste zu führen.

**80** Die übrigen Sachen werden nach ihrer Zugehörigkeit zu einem der nachfolgend aufgeführten Turnuskreise sortiert:

**81** Turnus A: allgemeine Eingänge

An dem Turnus nehmen die 1., 3., 10., 13., 14., 15., 17., 20., 22. und 24. große Strafkammer teil.

Der Turnus gilt für

- a) Anklagen sowie an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene, von ihm übernommene oder zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO (abschließende Aufzählung), ferner Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO und
- c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f GVG.

Unterturnus Haftsachen

**82**

Soweit in den Fällen der Rn. 81 in dem jeweiligen Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet ist, erfolgt die Verteilung nicht im Turnus A, sondern im Unterturnus Haftsachen. Dies gilt nicht, wenn der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl außer Vollzug gesetzt ist.

An dem Unterturnus Haftsachen nehmen die 1., 3., 10., 13., 14., 15., 17., 20., 22. und 24. große Strafkammer teil.

Turnus B: AR-Sachen und sonstige Eingänge

**83**

An dem Turnus nehmen die 1., 3., 10., 13., 14., 15., 17., 20., 22. und 24. große Strafkammer teil.

Der Turnus gilt für alle sonstigen Eingänge in erstinstanzlichen Strafsachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 68b, 141 Abs. 4, 153 Abs. 1 S. 1, 153a Abs. 1, 161a Abs. 3, 163a Abs. 3, 406e, 406g, 478 StPO, ferner Wiederaufnahmeanträge und Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen oder um AR-Sachen handelt, die ein bereits anhängiges Verfahren oder der 4. großen Strafkammer gemäß Rn. 214 lit. d und der 8. großen Strafkammer gemäß Rn. 218 lit. d zugewiesene Sachen betreffen.

Die Verteilung innerhalb der Turnuskreise A und B sowie im Unterturnus Haftsachen richtet sich nach der Anlage 13 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

**84**

- 85** Sämtliche im Unterturnus Haftsaachen zugeteilten Saachen werden umgehend in den Turnus A der großen Strafkammern übertragen, soweit die Kammer an diesem teilnimmt.
- 86** Bei Anklagen, die sich gegen vier oder mehr Angeklagte richten, wird im Turnus A oder im Unterturnus Haftsaachen das nächste freie Turnusfeld der Kammer, bei der die Saache eingegangen ist, mit einem Kreuz belegt. Rn. 85 gilt auch insoweit.
- 87** In Wirtschaftsstrafsaachen werden Turnuskreise A und B, ein Unterturnus Wirtschaftshaftsachen sowie ein Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsaachen für die in Rn. 73 lit. i genannten Saachen gebildet. Die Eingänge werden jeweils gemäß Anlage 14 zur Geschäftsverteilung zwischen der 6., 9., 12., 16., 18., 19. und 23. großen Strafkammer entsprechend der Regelung in Rn. 84 f. verteilt. Eingänge gemäß Rn. 216 lit. c werden im Wirtschaftsstrafkammerturnus bzw. im Unterturnus Wirtschaftshaftsachen bzw. im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsaachen in der Spalte der 6. großen Strafkammer wie Eingänge in Wirtschaftsstrafsaachen eingetragen. Eingänge gemäß Rn. 231 lit. c werden im Wirtschaftsstrafkammerturnus bzw. im Unterturnus Wirtschaftshaftsachen bzw. im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsaachen in der Spalte der 18. großen Strafkammer wie Eingänge in Wirtschaftsstrafsaachen eingetragen.
- 88** Die im Rahmen der Zuständigkeit der 3., 14., 15., 17., 20. und 22. großen Strafkammer eingehenden Jugendstrafsaachen werden im Unterturnus Jugendstrafsaachen (Turnuskreise A und B) gemäß Anlage 15 zur Geschäftsverteilung bzw. im Unterturnus Jugendhaftsachen ebenfalls gemäß Anlage 15 zur Geschäftsverteilung zwischen der 3., 14., 15., 17., 20. und 22. großen Strafkammer entsprechend der Regelung in Rn. 84 f. verteilt. Die Turnuskreise A und B und der Unterturnus Jugendhaftsachen werden wie bei den großen Strafkammern gebildet, deren Regelungen gelten entsprechend.
- 89** Die im Rahmen der Zuständigkeit der 1. und 24. großen Strafkammer eingehenden Staatsschutzsaachen gemäß § 74a GVG werden im entsprechenden Unterturnus (Turnuskreise A und B) gemäß Anlage 16 zur Geschäftsverteilung bzw. im Unterturnus Staatsschutzhaftsachen ebenfalls gemäß Anlage 16 zur Geschäftsverteilung zwischen der 1. und 24. großen Strafkammer entsprechend der Regelung in Rn. 84 f. verteilt. Die Turnuskreise A und B und der Unterturnus Staatsschutzhaftsachen werden wie bei den großen Strafkammern gebildet, deren Regelungen gelten entsprechend.

In Beschwerdeverfahren in Verkehrsstrafsachen gemäß Rn. 73 lit. g sowie in den in Rn. 73 lit. h genannten Beschwerdeverfahren werden die Eingänge im jeweiligen Beschwerdeturnus gemäß Anlage 17 bzw. Anlage 18 zur Geschäftsverteilung zwischen der 1. und 17. großen Strafkammer (Anlage 17) bzw. zwischen der 5., 10., 11., 13., 14. und 20. großen Strafkammer (Anlage 18) entsprechend der Regelung in Rn. 84 verteilt. Die bei der 1. großen Strafkammer gemäß Rn. 211 lit. a eingehenden Beschwerden werden auf den Beschwerdeturnus Verkehrsstrafsachen angerechnet. Sind in einer eingehenden Sache mehrere Beschwerden eingelegt, so ist die Kammer, die für eine Beschwerde zuständig ist, auch für die weiteren in dieser Sache eingelegten Beschwerden unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. **90**

Bei der Abgabe einer Sache an eine andere Strafkammer werden der abgebenden Kammer bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. **91**

Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß Anlage 13, Anlage 14, Anlage 15, Anlage 16, Anlage 17 oder Anlage 18 zur Geschäftsverteilung eingetragen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen erneut gemäß Rn. 84 zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer wird in dem Turnusblatt die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Wenn die Kammer das nächste Mal an der Reihe ist, erhält sie sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt. **92**

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. **93**

Als Eingang auf den Turnus A bzw. B oder den Unterturnus Haftsachen werden angerechnet: **94**

- a) die in Rn. 79 angeführten Sachen, die nach den vorstehenden Bestimmungen außerhalb des allgemeinen Turnus zugewiesen, bearbeitet, zur Übernahme vorgelegt oder übernommen worden sind;
- b) alle an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen Sachen im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen;
- c) die im Turnus B zugeteilten Wiederaufnahmesachen, soweit eine Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 368 StPO getroffen worden ist, im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen;

- d) Sachen, die durch Verbindung von einer anderen Kammer des Landgerichts oder einem anderen Amts- oder Landgericht übernommen werden, im Turnus A bzw. Unterturnus Haftsachen;
- e) die gemäß Rn. 88 verteilten Jugendstrafsachen. Rn. 85 gilt auch insoweit.
- f) die gemäß Rn. 97 einer Wirtschaftsstrafkammer aufgrund Sachzusammenhangs zugeteilten Sachen;
- g) die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in 2. Instanz gehörenden Sachen, die bei der 22. großen Strafkammer eingehen; diese werden so angerechnet, dass nach jedem fünften Eingang im Unterturnus Jugendhaftsachen (Rn. 88) ein Feld belegt wird. Rn. 85 gilt auch insoweit.

**95** Eine Kammer bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig für

- a) bereits zugeteilte Anklagen und Anträge im Sicherungsverfahren nach § 413 StPO, die nach Zurücknahme nach § 156 StPO oder Einstellung nach § 206a StPO wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut erhoben werden; dies gilt auch dann, wenn in das jeweils andere Verfahren übergeleitet wird, sich die Zahl der Beschuldigten ändert und/oder die Anklage erweitert wird, soweit nicht die Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist;
- b) abgetrennte und verbundene Sachen, wenn beide Sachen bei derselben Kammer anhängig bleiben; ist eine Kammer zugleich Jugendkammer und allgemeine Kammer, gilt sie als dieselbe Kammer;
- c) Sachen, die nach Eröffnung vor einem Gericht niedriger Ordnung oder nach Abgabe an eine andere Kammer erneut vorgelegt oder an das Landgericht Köln verwiesen werden;
- d) Sachen, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache zählen (z. B. nach vorläufiger Einstellung nach § 205 StPO);
- e) Nachtragsentscheidungen z. B. nach den §§ 51, 114, 116, 124, 453, 454, 462, 463 StPO.

### **III. Verteilung außerhalb des Turnus**

**96** Für Beschwerden in einem Strafverfahren bleibt die Strafkammer zuständig, die zur Entscheidung über die zuerst eingegangene Beschwerde berufen (zuständig) ist. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Beschwerden gilt Rn. 77 entsprechend. Bei den gemäß Rn. 73 lit. h eingehenden Beschwerden in Bußgeldsachen eines Betroffenen bleibt die Kammer, die mit der zuerst eingegangenen Beschwerde befasst war oder ist, für den Rest des Geschäftsjahres für weitere Beschwerden dieses Betroffenen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß Anlage 18 zur Geschäftsverteilung zuständig.



Eine Wirtschaftsstrafkammer ist – vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung – auch für Anklagen zuständig, die nachträglich gegen weitere Beteiligte (Täter oder Teilnehmer) an einer Tat im Sinne von § 264 StPO erhoben wird, wegen der bei dieser Kammer bereits eine Anklage eingegangen ist (Sachzusammenhang). Dies gilt nicht, wenn die Kammer

**97**

- a) das den Sachzusammenhang begründende Verfahren an eine andere Strafkammer abgegeben hat oder
- b) das den Sachzusammenhang begründende Verfahren bereits seit über einem Jahr in der Instanz abgeschlossen hat; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der Urteilszustellung oder endgültigen Einstellung des Verfahrens.

Besteht Sachzusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind oder waren, ist das älteste Verfahren ausschlaggebend.

In Schwurgerichtsverfahren mit Ausnahme der Jugendsachen werden die erstinstanzlichen Eingänge nach Buchstaben (gemäß Rn. 215 lit. a und c, Rn. 222 lit. a und b sowie Rn. 234 lit. a und b) zugeteilt.

**98**

Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt – auch für Beschwerdeverfahren – Folgendes:

**99**

- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten. Rn. 77 gilt entsprechend. Eine nach Anklageerhebung erfolgende Berichtigung oder Änderung des Familiennamens bleibt mit Ausnahme von offensichtlichen Unrichtigkeiten bei der Fertigung der Anklageschrift für die Zuständigkeit außer Betracht.
- b) Fehlt der Familienname des Angeklagten, Angeschuldigten oder Beschuldigten, so richtet sich die Sache gegen „Unbekannt“. Soweit sich hierbei nicht eine Zuständigkeit nach Sachgebieten ergibt, ist das Verfahren von der für den Buchstaben U zuständigen Kammer zu bearbeiten. Das gilt insbesondere für die Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen (§§ 430 ff. StPO).
- c) Bei mehreren Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Verurteilten ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Anklageschrift, in der Anzeige oder dergleichen an erster Stelle genannt ist. In verwiesenen, in zweitinstanzlichen und in Sachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Köln zurückverwiesen worden sind, sowie bei Wiederaufnahmeanträgen ist allein der Name desjenigen (bzw. sind allein die Namen derjenigen) maßgebend, zu-

gunsten oder zulasten dessen (derer) das Landgericht mit dem Verfahren befasst wird. Dies gilt auch bei Einlegung eines Rechtsmittels durch einen Drittbetroffenen.

#### **IV. Turnus der kleinen Strafkammern**

- 100** Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Dort erhalten sie in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit einer Kennzahl. Die Kennzahl besteht aus dem Datum und einer täglich neu mit 001 beginnenden Zahl.
- 101** Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.
- 102** Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach der Reihenfolge der Bearbeitung. Die Regelung in Rn. 77 gilt entsprechend.
- 103** Sodann werden die Sachen an die Verteilungsstelle abgegeben. In der Verteilungsstelle werden die in die vorrangige Sachgebietszuständigkeit einer Kammer fallenden Sachen aussortiert.
- 104** War bereits bei einer kleinen Strafkammer ein Verfahren gegen einen Angeklagten eingegangen, so ist diese Strafkammer für alle Neueingänge zuständig, die diesen Angeklagten betreffen, sofern
- a) sie binnen einer Frist von 12 Monaten nach dem Eingang des früheren Verfahrens eingehen oder das frühere Verfahren in der Berufungsinstanz noch nicht abgeschlossen ist,
  - b) sie dasselbe Sachgebiet (Spezialzuständigkeit oder allgemeine Zuständigkeit) betreffen und
  - c) sie sich nur gegen eine Person richten.
- 105** Zunächst werden die in Rn. 103 und Rn. 104 genannten Sachen bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den Turnus als Eingang angerechnet.
- 106** Die übrigen Sachen werden im Turnus der kleinen Strafkammern verteilt. Die Verteilung innerhalb der einzelnen Turnuskreise richtet sich nach der Anlage 19 zur Geschäftsverteilung. Nach der Reihenfolge der Kennzahl werden die Verfahren – beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer – der jeweils nächs-

ten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

Bei Eingängen gemäß Rn. 249 lit. a, b oder c werden bei einem Eingang drei Felder im Turnus belegt. Dies gilt auch für zurückverwiesene Sachen. **107**

Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die **108**

- a) durch Verbindung oder
- b) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) des ausgeschiedenen Kammervorsitzenden

übernommen werden.

Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß Anlage 19 zur Geschäftsverteilung eingetragen oder nach Rn. 108 umzuverteilen sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet, die ihnen eine neue Kennzahl zuteilt und sie an die Verteilungsstelle weiterleitet. Dort werden die Sachen der zuständigen Kammer gemäß Rn. 103 ff. zugeteilt. Der abgebenden Kammer werden bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen. **109**

## **V. Zuständigkeit nach Zurückverweisung**

Wird bei zurückverwiesenen Sachen des Landgerichts Köln die andere Kammer nicht bestimmt, so werden unter Anrechnung auf den Turnus bearbeitet: **110**

- Sachen der 1. gr. Strafk. von der 10. gr. Strafk.  
(außer Strafsachen gemäß § 74a GVG, diese von der 24. gr. StrK),
- Sachen der 2. gr. Strafk. von der 4. gr. Strafk.,
- Sachen der 3. gr. Strafk. von der 2. gr. Strafk.,
- Sachen der 4. gr. Strafk. von der 21. gr. Strafk.,
- Sachen der 5. gr. Strafk. von der 15. gr. Strafk.,  
(außer Schwurgerichtssachen, diese von der 21. gr. Strafk.),
- Sachen der 6. gr. Strafk. von der 9. gr. Strafk.,
- Sachen der 8. gr. Strafk. von der 24. gr. Strafk.,
- Sachen der 9. gr. Strafk. von der 6. gr. Strafk.,
- Sachen der 10. gr. Strafk. von der 1. gr. Strafk.,
- Sachen der 11. gr. Strafk. von der 5. gr. Strafk.,
- Sachen der 12. gr. Strafk. von der 16. gr. Strafk.,
- Sachen der 13. gr. Strafk. von der 14. gr. Strafk.,
- Sachen der 14. gr. Strafk. von der 13. gr. Strafk.,
- Sachen der 15. gr. Strafk. von der 17. gr. Strafk.,
- Sachen der 16. gr. Strafk. von der 12. gr. Strafk.,

- Sachen der 17. gr. Strafk. von der 3. gr. Strafk.,
- Sachen der 18. gr. Strafk. von der 19. gr. Strafk.,
- Sachen der 19. gr. Strafk. von der 18. gr. Strafk.,
- Sachen der 20. gr. Strafk. von der 22. gr. Strafk.,
- Sachen der 21. gr. Strafk. von der 11. gr. Strafk.,
- Sachen der 22. gr. Strafk. von der 20. gr. Strafk.,
- Sachen der 23. gr. Strafk. von der 19. gr. Strafk.,
- Sachen der 24. gr. Strafk. von der 8. gr. Strafk.  
(außer Strafsachen gemäß § 74a GVG, diese von der 1. gr. StrK),
- Sachen der 1. gr. Jugendk. von der 9. gr. Jugendk.  
(außer zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörende Sachen, diese von der 8. gr. Jugendk.),
- Sachen der 2. gr. Jugendk. von der 1. gr. Jugendk.,
- Sachen der 3. gr. Jugendk. von der 5. gr. Jugendk.,
- Sachen der 5. gr. Jugendk. von der 1. gr. Jugendk.,
- Sachen der 6. gr. Jugendk. von der 7. gr. Jugendk.,
- Sachen der 7. gr. Jugendk. von der 6. gr. Jugendk.,
- Sachen der 8. gr. Jugendk. von der 9. gr. Jugendk.  
(außer zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörende Sachen, diese von der 1. gr. Jugendk.),
- Sachen der 9. gr. Jugendk. von der 8. gr. Jugendk.  
(außer gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörende Sachen, diese von der 1. gr. Jugendk.),
- Sachen der 1. kl. Strafk. von der 3. kl. Strafk.,
- Sachen der 2. kl. Strafk. von der 4. kl. Strafk.,
- Sachen der 3. kl. Strafk. von der 1. kl. Strafk.,
- Sachen der 4. kl. Strafk. von der 5. kl. Strafk.,
- Sachen der 5. kl. Strafk. von der 6. kl. Strafk.,
- Sachen der 6. kl. Strafk. von der 2. kl. Strafk.,
- Sachen der 7. kl. Strafk. von der 2. kl. Strafk.,
- Sachen der 1. kl. Jugendk. von der 2. kl. Jugendk. und
- Sachen der 2. kl. Jugendk. von der 1. kl. Jugendk.

Dabei ist für den Zeitpunkt der Begründung der Zuständigkeit das Datum des Erlasses der die Sache aufhebenden und zurückverweisenden Entscheidung maßgeblich. Sachen zwischenzeitlich eingezogener Strafkammern werden gemäß Rn. 73 ff. zugeteilt. War die nach den vorstehenden Regelungen zur Entscheidung über die zurückverwiesene Sache berufene Kammer – unabhängig von der personellen Besetzung – bereits in dieser Sache tätig, so ist an ihrer Stelle die an nächst bereiter Stelle im entsprechenden Turnusblatt nachfolgende Kammer, die noch nicht in der Sache entschieden hat, zuständig. In Schwurgerichtssachen ist die Schwurgerichtskammer zuständig, die der nach den vorstehenden Regelungen zur Entscheidung über die zurückverwiesene

Sache berufenen Schwurgerichtskammer in der Nummerierung folgt. Existiert keine in der Bezifferung nachfolgende Schwurgerichtskammer, so ist die ziffernmäßig niedrigste Schwurgerichtskammer, die noch nicht mit der Sache befasst war, zur Entscheidung berufen.

Bei zurückverwiesenen Sachen von Hilfsstrafkammern ist die Regelung anzuwenden, die für die Kammer gilt, zu deren Unterstützung die Hilfsstrafkammer eingerichtet wurde.

**111**

## **VI. Ausschluss der Mitwirkung eines Richters**

Ein Richter, der bei einer Entscheidung nach den §§ 100b, 100c und 100d StPO mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung an einer nicht auf diese Vorschriften gestützten Entscheidung bis zum rechtskräftigen Urteil ausgeschlossen, sofern diese sich auf denselben Sachverhalt bezieht, der Gegenstand der Entscheidung nach den §§ 100b, 100c und 100d StPO war.

**112**

## **D. Übergangsbestimmungen**

Alle Sachen, die bis zum 31.12.2017 einschließlich eingegangen sind, verbleiben – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der bis dahin zuständigen Kammer, unbeschadet der anlässlich der Einrichtung oder Einziehung einer Kammer getroffenen Übergangsregelungen. In Zivilsachen gilt dies auch, wenn bisher nur ein Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorlag.

**113**

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahrs beginnen alle Turnuskreise in Zivilsachen von vorne. Für jeden Eingang in nicht erschöpften Reihen des letzten Turnus des abgelaufenen Geschäftsjahres erhält die davon betroffene Kammer ein Kreuz an nächst bereiter Stelle des neu beginnenden Turnus eingetragen. Diese Übertragung findet am 04.01.2018 statt, und zwar nach Eintragung aller Neueingänge bis einschließlich 03.01.2018 und vor der Eintragung der Neueingänge des 04.01.2018. Bei der 13. Zivilkammer findet eine Übertragung nicht statt.

**114**

Die Turnuskreise in Strafsachen werden über den Jahreswechsel als dauernde Turnuskreise fortgeführt. Vor Eintragung der ersten Sache aus 2018 werden die Felder noch nicht erschöpfter Turnusdurchgänge an etwaige aus den Anlagen

**115**

zur Geschäftsverteilung ersichtliche Veränderungen der Turnusblätter angepasst.

- 116** Die 10. Zivilkammer ist ab dem 01.01.2018 nur noch mit 0,45 Arbeitskraftanteil statt zuvor mit 1,3 Arbeitskraftanteilen besetzt und daher gemäß § 21e Abs. 3 S. 1 GVG überlastet.

Aus diesem Anlass werden die bei der 10. Zivilkammer eingegangenen und noch nicht abschließend erledigten Berufungsverfahren, soweit darin nicht vor dem 18.12.2017 ein Verkündungstermin bestimmt oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO erteilt worden ist, mit Wirkung ab dem 01.01.2018 abwechselnd auf die 9. und die 13. Zivilkammer übertragen, beginnend mit der 13. Zivilkammer. Eine Anrechnung bei der 9. und der 13. Zivilkammer erfolgt nicht.

- 117** Die 7. Kammer für Handelssachen ist mit Blick auf den Eintritt von Vorsitzendem Richter am Landgericht Hahn in den Ruhestand am 01.03.2018 mit vorangehender umfangreicher Abwicklung von Erholungsurlaub weiterhin insoweit gemäß § 21e Abs. 3 S. 1 GVG vorübergehend überlastet, als Eilsachen nicht allein im Wege der geschäftsplanmäßigen Vertretung nach Rn. 207 f. bearbeitet werden können.

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter III. des Präsidiumsbeschlusses vom 20.11.2017 (3204 Köln Sdb. I/52 (2017)) die bei der 7. Kammer für Handelssachen gemäß Rn. 202 lit. c bis zum 28.02.2018 im Turnuskreis D neu eingehenden Sachen in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 7. Kammer für Handelssachen werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

- 118** Die 5. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3232-1), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, gemäß § 21e Abs. 3 S. 1 GVG vorübergehend überlastet.

Aus diesem Anlass werden die bei der 5. großen Strafkammer neu eingehenden Verfahren, soweit gegen einen oder mehrere Angeklagte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet und der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist, im Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 28.02.2018 auf die 21. große Strafkammer und im Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 30.04.2018 auf die 4. große Strafkammer abgeleitet.

- 119** Die 6. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3230-1), der Gegenstand der Be-

schlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin gemäß § 21e Abs. 3 S. 1 GVG vorübergehend überlastet.

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter VIII. 2. des Präsidiumsbeschlusses vom 21.07.2017 (3204 Köln Sdb. I/30 (2017)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der 6. großen Strafkammer gemäß Rn. 216 lit. a bis zum 30.06.2018 im Turnuskreis A und im Unterturnus Wirtschaftshafthsachen neu eingehenden Verfahren sowie über die Regelung in Rn. 97 der Kammer zugewiesenen Sachen in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 6. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

Die 10. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3230-2), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin gemäß § 21e Abs. 3 GVG vorübergehend überlastet.

**120**

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die durch Präsidiumsbeschluss vom 18.05.2017 (3204 Köln Sdb. I/22 (2017)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der 10. großen Strafkammer gemäß Rn. 221 lit. b bis zum 30.06.2018 im Turnuskreis A und im Unterturnus Haftsachen neu eingehenden Sachen in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 10. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

Die 11. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3232-1), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, gemäß § 21e Abs. 3 S. 1 GVG vorübergehend überlastet.

**121**

Aus diesem Anlass werden die bei der 11. großen Strafkammer neu eingehenden Verfahren, soweit gegen einen oder mehrere Angeklagte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet und der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist, im Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 15.06.2018 auf die 21. große Strafkammer und im Zeitraum vom 16.06.2018 bis zum 31.07.2018 auf die 4. große Strafkammer abgeleitet.

Die 12. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3230-1), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin im Bereich der Haftsachen vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

**122**

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter IX. des Präsidiumsbeschlusses vom 21.07.2017 (3204 Köln Sdb. I/30 (2017)) beschlossene

Entlastungsmaßnahme die bei der 12. großen Strafkammer gemäß Rn. 224 lit. a bis zum 30.06.2018 im Unterturnus Wirtschaftshafthsachen neu eingehenden Verfahren sowie über die Regelung in Rn. 97 der Kammer zugewiesenen Sachen, soweit gegen einen oder mehrere Angeklagte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet und der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist, in den Unterturnus Wirtschaftshafthsachen abgeleitet. Bei der 12. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

- 123** Die 14. große Strafkammer, zugleich 6. große Jugendkammer und 14. Kammer für Bußgeldsachen, ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 30.11.2017 (Az. 3230-2), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin im Bereich der Hafthsachen vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter XV. des Präsidiumsbeschlusses vom 01.09.2017 (3204 Köln Sdb. I/37 (2017)), unter III. des Präsidiumsbeschlusses vom 27.10.2017 (3204 Köln Sdb. I/47 (2017)) und unter IV. des Präsidiumsbeschlusses vom 30.11.2017 (3204 Köln Sdb. I/55 (2017)) beschlossenen Entlastungsmaßnahmen die bei der 14. großen Strafkammer gemäß Rn. 226 lit. a und b bis zum 31.01.2018 im Unterturnus Hafthsachen und im Unterturnus Jugendhafthsachen neu eingehenden Verfahren in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 14. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

- 124** Die 17. große Strafkammer, zugleich 7. große Jugendkammer, ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3230-2), der Gegenstand der Beschlussfassung des Präsidiums ist, weiterhin im Bereich der Nichthafthsachen vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter VII. 2. des Präsidiumsbeschlusses vom 12.10.2017 (3204 Köln Sdb. I/44 (2017)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der 17. großen Strafkammer gemäß Rn. 229 lit. a und c bis zum 31.03.2018 im Turnuskreis A sowie im Turnuskreis A der Jugendstrafsachen neu eingehenden Verfahren in den entsprechenden Turnus abgeleitet. Bei der 17. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

- 125** Die 18. große Strafkammer ist aus den Gründen des Vermerks des Präsidenten des Landgerichts vom 18.12.2017 (Az. 3230-1), der Gegenstand dieses Be-



schlusses ist, weiterhin im Bereich der Haftsachen vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter VIII. des Präsidiumsbeschlusses vom 12.10.2017 (3204 Köln Sdb. I/44 (2017)) und unter V. des Präsidiumsbeschlusses vom 30.11.2017 (3204 Köln Sdb. I/55 (2017)) beschlossenen Entlastungsmaßnahmen die bei der 18. großen Strafkammer gemäß Rn. 231 lit. a und c bis zum 31.03.2018 neu eingehenden Verfahren erster Instanz sowie über die Regelung in Rn. 97 der Kammer zugewiesenen Sachen, soweit gegen einen oder mehrere Angeklagte Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung angeordnet und der Haftbefehl oder der Unterbringungsbefehl nicht außer Vollzug gesetzt ist, in den Unterturnus Wirtschaftshaftsachen abgeleitet. Bei der 18. großen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

Die 2. kleine Strafkammer ist aufgrund des Einsatzes von Vorsitzendem Richter am Landgericht Eiselt in der 11. großen Hilfsstrafkammer, insbesondere infolge der Vorbereitung der Hauptverhandlung in den abgeleiteten Haftsachen 111a Ks 1/17 (zuvor 111 Ks 13/17) und 111a Ks 2/17 (zuvor 111 Ks 15/17), weiterhin vorübergehend überlastet im Sinne des § 21e Abs. 3 S. 1 GVG.

**126**

Aus diesem Anlass werden im Anschluss an die unter IV. des Präsidiumsbeschlusses vom 20.11.2017 (3204 Köln Sdb. I/52 (2017)) beschlossene Entlastungsmaßnahme die bei der 2. kleinen Strafkammer neu eingehenden Verfahren, die nicht nach Rn. 104 oder Rn. 110 der 2. kleinen Strafkammer speziell zugewiesen sind, bis zum 28.02.2018 in den Turnus gemäß Rn. 106 und Anlage 19 zur Geschäftsverteilung abgeleitet. Bei der 2. kleinen Strafkammer werden die Felder des Turnusblattes anstelle der Eingänge jeweils entsprechend mit Kreuzen belegt.

Das Präsidium wird rechtzeitig vor den in Rn. 117 bis Rn. 126 genannten Zeitpunkten über die Notwendigkeit weiterer Entlastungen befinden.

**127**

## **2. Teil**

### **Verteilung der richterlichen Geschäfte**

#### **A.**

#### **Zivilkammern erster Instanz**

**128** Es bearbeiten (einschließlich der Verfahren betreffend Prozesskostenhilfe und etwaiger Nebenentscheidungen):

**129** **2. Zivilkammer (Abt. 2)**

a) Ansprüche aus der nicht nur treuhänderischen Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, Ansprüche aus der Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG oder Buchhaltern gemäß § 6 Nr. 4 StBerG sowie Ansprüche aus der Berufstätigkeit von anderen in § 3 StBerG genannten Personen, soweit deren Tätigkeit im Einzelfall ihren Schwerpunkt in einer Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 StBerG hatte; hierzu zählen auch Honoraransprüche, die auf § 35 RVG i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung oder der Steuerberatervergütungsverordnung gestützt werden.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 26. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer

**130** **3. Zivilkammer (Abt. 3)**

a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben A bis G, bei Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus Zahnbehandlungen auch mit den Buchstaben H bis Z.

b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a und b erfasst, mit den Buchstaben A bis G.
- d) Die Verfahren über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 25. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer

#### **4. Zivilkammer (Abt. 4)**

**131**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 37. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer

#### **5. Zivilkammer (Abt. 5)**

**132**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche gegen eine inländische öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, gegen einen Landschaftsverband, gegen den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen, gegen die Universität zu Köln oder gegen das Universitätsklinikum Köln erhoben werden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen erstinstanzlichen Zivilkammer auf einem besonderen Sachgebiet gegeben ist.
- b) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen öffentlich-rechtliche Ansprüche (auch Ansprüche wegen Amtspflichtverletzungen) geltend gemacht werden.
- c) Die Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung gegen einen Notar geltend gemacht werden.

- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
  - e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.
  - f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- Vertreterkammer: in erster Linie: 7. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 17. Zivilkammer

**133**      **7. Zivilkammer (Abt. 7)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
  - b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
  - c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 8. Zivilkammer

**134**      **8. Zivilkammer (Abt. 8)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
  - b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
  - c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- Vertreterkammer: in erster Linie: 17. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 32. Zivilkammer

**135**      **9. Zivilkammer (als Abt. 209)**

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Rn. 50) im Turnus.

**12. Zivilkammer (Abt. 12) 136**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 19. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 34. Zivilkammer

**13. Zivilkammer (als Abt. 213) 137**

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Rn. 50) im Turnus.

**14. Zivilkammer 138**

als Abt. 14:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie sich beziehen auf das Verlags- oder das Urheberrecht einschließlich des Buchpreisbindungsgesetzes.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- c) Die Abwicklung sämtlicher Verfahren der mit Ablauf des 31.12.2008 geschlossenen 14. Zivilkammer, soweit diese nicht auf andere Zivilkammern umverteilt worden sind.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer

als Abt. 214:

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Rn. 50) im Turnus.

**15. Zivilkammer (Abt. 15) 139**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die Rechtsstreitigkeiten, die gemäß § 50 Abs. 1 und § 51 ZKG den Landgerichten zugewiesen sind.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 22. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 3. Zivilkammer

#### **140 16. Zivilkammer (Abt. 16)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden und auch soweit deliktische Ansprüche geltend gemacht werden, die in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften stehen.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129 bis 147 InsO und den §§ 29 bis 42 KO, soweit nicht der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in den Zuständigkeitsbereich der 22. Zivilkammer fällt.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 18. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 27. Zivilkammer

#### **141 17. Zivilkammer (Abt. 17)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 8. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer

### **18. Zivilkammer (Abt. 18)**

**142**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 16. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 37. Zivilkammer

### **19. Zivilkammer (Abt. 19)**

**143**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 12. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 39. Zivilkammer

### **20. Zivilkammer (Abt. 20)**

**144**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 47.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 47. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG betreffend Zusatzversorgungskassen.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen, soweit nicht bereits von lit. c erfasst.

e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 24. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 22. Zivilkammer

## 145 21. Zivilkammer (Abt. 21)

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Maklerverhältnis gemäß §§ 652 bis 655 BGB.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind.
- f) Die Abwicklung sämtlicher Verfahren der mit Ablauf des 31.12.2008 geschlossenen 21. Zivilkammer, soweit deren Bestände nicht auf andere Zivilkammern umverteilt worden sind.
- g) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 UKlaG, soweit die Geschäftsbedingungen von Banken betroffen sind.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 30. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 29. Zivilkammer



## 22. Zivilkammer (Abt. 22)

146

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften, auch wenn der Gesellschaftsanteil durch einen Treuhänder gehalten wird, und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, jeweils soweit nicht die 15., 21. oder 30. Zivilkammer gemäß Rn. 139 lit. c, 145 lit. c oder 153 lit. c zuständig sind.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz zwischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften einerseits und ihren Organen andererseits einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Zivilkammer gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus dem Aktiengesetz.
- e) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- f) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. e erfasst.
- g) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. e erfasst.
- h) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 15. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 25. Zivilkammer

**147**      **23. Zivilkammer (Abt. 23)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG aus privatrechtlichen Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 29. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer

**148**      **24. Zivilkammer (Abt. 24)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 47.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 47. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend die Ansprüche aus dem Betriebsrentengesetz gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 20. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 26. Zivilkammer

## **25. Zivilkammer (Abt. 25)**

**149**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben H bis Z, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlungen und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, mit den Buchstaben H bis Z.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 3. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 20. Zivilkammer

## **26. Zivilkammer (Abt. 26)**

**150**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind.
- c) Die Streitigkeiten betreffend Unterlassung oder Widerruf gemäß § 1 UKlaG, soweit nicht die 21. Zivilkammer zuständig ist.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 2. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 24. Zivilkammer

**151 27. Zivilkammer (Abt. 27)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 32. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer

**152 28. Zivilkammer**

als Abt. 28:

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit sie sich beziehen auf
  - aa) Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch oder im Zusammenhang mit Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk oder das Fernsehen sowie durch veröffentlichte Äußerungen,
  - bb) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
  - cc) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen oder
  - dd) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 14. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer

als Abt. 28a:

Die Anordnungsverfahren nach § 14 Abs. 4 TMG.

als Abt. 228:

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Rn. 50) im Turnus.

### 30. Zivilkammer (Abt. 30)

153

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen die Zuständigkeit des Landgerichts Köln auf § 32b ZPO beruht, mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 21. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer

### 31. Zivilkammer

154

als Abt. 31:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus gemäß Rn. 44 soweit sie sich beziehen auf

- a) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
- b) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 19 Abs. 9 MarkenG) sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
- c) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
- d) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 46 Abs. 9 DesignG), Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG,
- e) Schutz von Auslandspatenten,
- f) Unterlassungsansprüche gemäß § 2 UKlaG,

- g) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu a bis f,
- h) Anordnungsverfahren nach § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes,
- i) Kartellsachen, wenn Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind oder
- j) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 14. Zivilkammer

als Abt. 231:

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Rn. 50) im Turnus.

**155 32. Zivilkammer (Abt. 32)**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 27. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 4. Zivilkammer

**156 33. Zivilkammer**

als Abt. 33:

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus gemäß Rn. 44 soweit sie sich beziehen auf

- a) das Recht des unlauteren Wettbewerbs,
- b) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 19 Abs. 9 MarkenG) sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
- c) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,

- d) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG (einschließlich der Anordnungsverfahren nach § 46 Abs. 9 DesignG), Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG,
- e) Schutz von Auslandspatenten,
- f) Unterlassungsansprüche gemäß § 2 UKlaG,
- g) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu a bis f,
- h) Anordnungsverfahren nach § 37b Abs. 9 des Sortenschutzgesetzes,
- i) Kartellsachen, wenn Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind oder
- j) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie nach dem Telekommunikationsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 14. Zivilkammer

als Abt. 233:

Die Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG (Rn. 50) im Turnus.

### **36. Zivilkammer (Abt. 36)**

**157**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 9. Zivilkammer

### **37. Zivilkammer (Abt. 37)**

**158**

- a) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

Vertreterkammer: in erster Linie: 4. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 18. Zivilkammer

**159 38. Zivilkammer (Abt. 38)**

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, soweit die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen, auf einen Dolmetscher verzichten und der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist.

Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klageschrift bzw. Anspruchsbegründung und die beklagte Partei im Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klageerwiderung dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eintretenden Gründen in deutscher Sprache fortgeführt wird.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 9. Zivilkammer

**B.**

**Zivilkammern zweiter Instanz**

Es bearbeiten:

**160 1. Zivilkammer (Abt. 1)**

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Brühl und Köln – insoweit mit den Buchstaben A bis K (einschließlich) – in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, sowie im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.



- c) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Verfahren nach dem 3. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. c und d die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern des Amtsgerichts Köln oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- f) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- g) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entscheidungen in Insolvenzsachen mit den Buchstaben A bis K (einschließlich).
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. g die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- i) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- j) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- k) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und i die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer:

bzgl. lit. a, b, i, j und k:	in erster Linie:	10. Zivilkammer
	in zweiter Linie:	6. Zivilkammer
bzgl. lit. c, d, e, f, g und h:	in erster Linie:	6. Zivilkammer
	in zweiter Linie:	10. Zivilkammer

## 2. Zivilkammer (Abt. 2)

161

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus der nicht nur treuhänderischen Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften, An-

sprüche aus der Tätigkeit von Lohnsteuerhilfvereinen gemäß § 4 Nr. 11 StBerG oder Buchhaltern gemäß § 6 Nr. 4 StBerG sowie Ansprüche aus der Berufstätigkeit von anderen in § 3 StBerG genannten Personen, soweit deren Tätigkeit im Einzelfall ihren Schwerpunkt in einer Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 StBerG hatte; hierzu zählen auch Honoraransprüche, die auf § 35 RVG i. V. m. den Vorschriften der Steuerberatergebührenverordnung oder der Steuerberatervergütungsverordnung gestützt werden.

- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 26. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 21. Zivilkammer

### **162 3. Zivilkammer (Abt. 3)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben A bis G, bei Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus Zahnbehandlungen auch mit den Buchstaben H bis Z.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend die Zahnbehandlung von Menschen einschließlich Kieferorthopädie und Zahnersatz und insoweit betreffend die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a und b erfasst, mit den Buchstaben A bis G.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 25. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 2. Zivilkammer

#### **4. Zivilkammer (Abt. 4)**

**163**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 37. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 7. Zivilkammer

#### **5. Zivilkammer (Abt. 5)**

**164**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 7. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 17. Zivilkammer

#### **6. Zivilkammer (Abt. 6)**

**165**

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Amtsgerichts Leverkusen.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Köln in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsent-schädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen mit den Buchstaben L bis Z.

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks mit Ausnahme des Amtsgerichts Köln in Verfahren nach dem 3. Buch des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks mit Ausnahme des Amtsgerichts Köln nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).
- f) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.
- g) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. d bis f die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- h) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- i) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- j) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und h die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 1. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 10. Zivilkammer

## 7. Zivilkammer (Abt. 7)

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 5. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 8. Zivilkammer

## **8. Zivilkammer (Abt. 8)**

**167**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 17. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 32. Zivilkammer

## **9. Zivilkammer (als Abt. 9)**

**168**

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wermelskirchen, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach, Wermelskirchen und Wipperfürth in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.

- d) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in Zivilsachen zum Gegenstand haben, soweit nicht die 1., 6., 11., 13., 29., 34. oder 39. Zivilkammer zuständig ist.
- e) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilsachen.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und f die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer

## **169 10. Zivilkammer (Abt. 10)<sup>1</sup>**

Die Abwicklung der bis zum 31.12.2017 bei der 10. Zivilkammer eingegangenen Verfahren, soweit diese nicht auf andere Zivilkammern übertragen worden sind.

Vertreterkammer: in erster Linie: 6. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 1. Zivilkammer

## **170 11. Zivilkammer (Abt. 11)**

- a) Die Berufungen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Köln betreffend Ansprüche aus Verkehrsunfällen – auch soweit sie nur aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten hergeleitet werden – und aus Unfällen, an denen eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf einen Beförderungsvertrag gestützt sind, einschließlich der entsprechenden Ansprüche aus Haftpflicht- und Kaskoversicherungsverträgen.
- b) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus Reisevertrag.

---

<sup>1</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 116.

- c) Die Berufungen betreffend Ansprüche aus der VO (EG) 261/2004 (sog. Fluggastrechteverordnung) und sonstige Ansprüche aus der Flugbeförderung von Personen und Reisegepäck.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- e) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks betreffend Ansprüche aus gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltungspflicht, soweit das Landgericht zuständig ist.
- f) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks aus folgenden Rechtsgebieten:
  - Grundbuch einschließlich Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse,
  - öffentliche Register (außer Personenstandssachen),
  - Nachlass und
  - Todeserklärungen.
- g) Die Einwendungen gegen die Kostenberechnung der Notare einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 156 KostO).
- h) Die Entscheidungen nach § 54 BeurkG (Verweigerung von Ausfertigungen oder Abschriften notarieller Urkunden).
- i) Die Entscheidungen in den Fällen der Amtsverweigerung eines Notars (§ 15 BNotO).
- j) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. e bis g die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- k) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- l) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- m) Alle nicht besonders zugeteilten Zivilsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG a. F. / FamFG) zweiter Instanz.
- n) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c und k die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer

**171 13. Zivilkammer (als Abt. 13)**

- a) Die Berufungen gegen die Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Bergheim und Kerpen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist. Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. b die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- d) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffen.
- e) Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Konkurs- und Vergleichssachen sowie gegen Entscheidungen in Insolvenzsachen mit den Buchstaben L bis Z.
- f) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. e die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- g) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- i) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b und g die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 11. Zivilkammer



**14. Zivilkammer (als Abt. 14)**

**172**

- a) Die Berufungen in Verfahren betreffend das Verlags- oder Urheberrecht einschließlich des Buchpreisbindungsgesetzes.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer

**15. Zivilkammer (Abt. 15)**

**173**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben E, H, K und T sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 22. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 3. Zivilkammer

**16. Zivilkammer (Abt. 16)**

**174**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden und auch soweit deliktische Ansprüche geltend

gemacht werden, die in Zusammenhang mit den vorgenannten Geschäften stehen, soweit nicht die 11. Zivilkammer zuständig ist.

- b) Die Berufungen betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129 bis 147 InsO und den §§ 29 bis 42 KO, soweit nicht der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in den Zuständigkeitsbereich der 22. Zivilkammer fällt.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 18. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 27. Zivilkammer

**175 17. Zivilkammer (Abt. 17)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 8. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 5. Zivilkammer

**176 18. Zivilkammer (Abt. 18)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 16. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 37. Zivilkammer

## 20. Zivilkammer (Abt. 20)

177

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 47.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 47. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG betreffend Zusatzversorgungskassen.
- d) Die Berufungen in Streitigkeiten aus aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen betreffend Zusatzversorgungskassen, soweit nicht bereits von lit. c erfasst.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis d die Beschwerden im Unterturnus gemäß Rn. 47, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 24. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 22. Zivilkammer

## 21. Zivilkammer (Abt. 21)

178

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben A, J, L bis O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben A, J, L bis

O, U, V und X bis Z sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.

- d) Die Berufungen gegen Entscheidungen betreffend das Maklerverhältnis gemäß §§ 652 bis 655 BGB.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis d die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 30. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 29. Zivilkammer

## 179 22. Zivilkammer (Abt. 22)

- a) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften auch wenn der Gesellschaftsanteil durch einen Treuhänder gehalten wird, soweit nicht die 15., 21. oder 30. Zivilkammer gemäß Rn. 173 lit. c, 178 lit. c oder 187 lit. c zuständig sind.
- b) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaften, Genossenschaften und stillen Gesellschaften einerseits und ihren Organen andererseits einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses.
- c) Die Berufungen betreffend Streitigkeiten, die im Schwerpunkt auf der Grundlage des § 135 InsO geführt werden.
- d) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- e) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.
- f) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben B, F, P, R und W sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. d erfasst.

- g) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis f die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 15. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 25. Zivilkammer

### **23. Zivilkammer (Abt. 23)**

**180**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG aus Kranken- oder Pflegeversicherungsverhältnissen, auch soweit es sich um eine Restschuldversicherung handelt, sowie aus Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Kranken- oder Pflegeversicherungen, auch im Rahmen von Restschuldversicherungen, oder um Restschuldversicherungen wegen Arbeitsunfähigkeit handelt, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 29. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 30. Zivilkammer

### **24. Zivilkammer (Abt. 24)**

**181**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG, soweit nicht die 23. oder 26. Zivilkammer zuständig ist, im Unterturnus gemäß Rn. 47.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit nicht die 23. oder die 26. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, im Unterturnus gemäß Rn. 47. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche gegen Mieter oder Fahrer im Falle einer gewerblichen Autovermietung, in denen ein Kaskoschutz vereinbart worden ist.
- c) Die Berufungen betreffend die Ansprüche aus dem Betriebsrentengesetz gegen den gesetzlichen Träger dieser Versicherung.

- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden im Unterturnus gemäß Rn. 47, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 20. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 26. Zivilkammer

**182 25. Zivilkammer (Abt. 25)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 3 GVG mit den Buchstaben H bis Z, soweit nicht die 3. Zivilkammer zuständig ist.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Vorsorge- und Heilbehandlung von Menschen einschließlich kosmetischer Behandlung und die Haftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden, soweit nicht die 3. oder 23. Zivilkammer zuständig ist und soweit nicht bereits von lit. a erfasst, mit den Buchstaben H bis Z.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 3. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 20. Zivilkammer

**183 26. Zivilkammer (Abt. 26)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 4 GVG aus Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend privatrechtliche Versicherungsverhältnisse, Teilungsverhältnisse und Teilungsabkommen, soweit es sich um Lebensversicherungen, Rentenversicherungen (außer Ansprüche gegen Zusatzversorgungskassen), Unfallversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Grundfähigkeitsversicherungen, Schwere-Krankheiten-Versicherungen oder Restschuldversicherungen wegen Tod, Unfall oder Berufsunfähigkeit handelt, soweit nicht

bereits von lit. a erfasst und nicht die 15., 21., 22. oder 30. Zivilkammer zuständig sind.

- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 2. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 24. Zivilkammer

## **27. Zivilkammer (Abt. 27)**

**184**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 32. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 16. Zivilkammer

## **28. Zivilkammer (als Abt. 28)**

**185**

- a) Die Berufungen in Verfahren, soweit sie sich beziehen auf
  - aa) Streitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch oder im Zusammenhang mit Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk oder das Fernsehen sowie durch veröffentlichte Äußerungen,
  - bb) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung,
  - cc) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit für Dritte in Rundfunk und Fernsehen oder
  - dd) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den vorerwähnten Rechtsgebieten.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 14. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 31. Zivilkammer

186

## 29. Zivilkammer (Abt. 29)

- a) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks in Verfahren gemäß §§ 43, 51 und 58 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), soweit diese Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 370) anwendbar sind und nicht für Beschwerden die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.
- b) Die Berufungen gegen Entscheidungen aller Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirk Köln gemäß §§ 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG, 72 Abs. 2 GVG in der Fassung vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 370).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- d) Die Berufungen gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts Leverkusen in Raumstreitigkeiten (Feststellungs- und Leistungsklagen betreffend die Überlassung, Benutzung oder Räumung von Wohn- und anderen Räumen einschließlich der Nebenräume und der an Wohnungen angrenzenden Hausgärten), Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung für nicht aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses benutzte Räume sowie sonstigen Streitigkeiten aus einem Miet- oder Pachtverhältnis über unbewegliche Sachen.
- e) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. d die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, auch wenn die Räumung aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses betrieben wird.
- f) Die Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- g) Die Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth im Turnus.
- h) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a, b, d und f die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 283a Abs. 1, 940a



Abs. 2, Abs. 3 ZPO, soweit das zugrunde liegende Hauptsacheverfahren bei der Kammer im Berufungsrechtszug anhängig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 23. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 15. Zivilkammer

### **30. Zivilkammer (Abt. 30)**

**187**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bank- und Börsengeschäfte (nach § 1 KWG – hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen – und nach BörsG), über Bürgschaften, die im Zusammenhang mit Bankgeschäften stehen, sowie sonstige Optionsgeschäfte mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Die Berufungen in Verfahren betreffend Streitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche (auch im weiteren Sinne) und Ansprüche aus Anlagenvermittlung und Anlagenberatung mit den Buchstaben C, D, G, I und Q sowie S im Unterturnus gemäß Rn. 46, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- d) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a bis c die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 21. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 23. Zivilkammer

### **31. Zivilkammer (als Abt. 31)**

**188**

- a) Die Berufungen im Turnus gemäß Rn. 44, soweit sie sich beziehen auf
  - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
  - bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
  - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,

- dd) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d § 63 DesignG,
- ee) Schutz von Auslandspatenten oder
- ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu aa bis ee.

b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus (Rn. 44).

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 14. Zivilkammer

**189 32. Zivilkammer (Abt. 32)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 27. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 4. Zivilkammer

**190 33. Zivilkammer (als Abt. 33)**

- a) Die Berufungen im Turnus gemäß Rn. 44, soweit sie sich beziehen auf
  - aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich Rabatt- und Zugaberecht,
  - bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
  - cc) Namensstreitsachen einschließlich Streitigkeiten über Domain-Namen, soweit nicht die 28. Zivilkammer zuständig ist,
  - dd) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d § 63 DesignG,
  - ee) Schutz von Auslandspatenten oder
  - ff) Streitigkeiten aufgrund der Vereinbarung einer Vertragsstrafe aus den Rechtsgebieten zu aa bis ee.

- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist, im Turnus (Rn. 44).

Vertreterkammer: in erster Linie: 28. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 14. Zivilkammer

### **34. Zivilkammer (Abt. 34)**

**191**

- a) Im Turnus gemäß Rn. 64 lit. a:
  - aa) Die Beschwerden gegen die nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
  - bb) Die Beschwerden gegen die nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu treffenden richterlichen Maßnahmen.
  - cc) Die Beschwerden nach dem Infektionsschutzgesetz.
- b) Im Turnus gemäß Rn. 64 lit. b:

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.
- d) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33. oder 37. Zivilkammer zuständig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 39. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 12. Zivilkammer

### **35. Zivilkammer (Abt. 35)**

**192**

- a) Die gerichtlichen Anordnungen gemäß § 23b ZFdG.
- b) Die Anträge auf richterliche Anordnung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zur Verhütung von Strafta-

ten nach dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 9. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 13. Zivilkammer

**193 37. Zivilkammer (Abt. 37)**

- a) Die Berufungen in Streitigkeiten im Sinne des § 72a S. 1 Nr. 2 GVG im Unterturnus gemäß Rn. 45.
- b) Die Berufungen in Verfahren betreffend Bausachen (Rn. 16) im Unterturnus gemäß Rn. 45, soweit nicht bereits von lit. a erfasst.
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen zweitinstanzlichen Zivilkammer begründet ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 4. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 18. Zivilkammer

**194 39. Zivilkammer (Abt. 39)**

- a) Im Turnus gemäß Rn. 64 lit. a:
  - aa) Die Beschwerden gegen die nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
  - bb) Die Beschwerden gegen die nach dem Ordnungsbehördengesetz und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu treffenden richterlichen Maßnahmen.
  - cc) Die Beschwerden nach dem Infektionsschutzgesetz.
- b) Im Turnus gemäß Rn. 64 lit. b:

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht (mit Ausnahme der Sachen betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und ausgenommen Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 765a ZPO, soweit sie besonders zugeteilt sind, und Beschwerden betreffend die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen, §§ 887, 888, 890 ZPO).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung zum Gegenstand haben.

- d) Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Köln und Wipperfürth, soweit nicht die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33. oder 37. Zivilkammer zuständig ist.

Vertreterkammer: in erster Linie: 34. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 19. Zivilkammer

#### **40. Zivilkammer (Abt. 40)**

**195**

Die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

Vertreterkammer: in erster Linie: 13. Zivilkammer  
in zweiter Linie: 9. Zivilkammer

### **C.**

#### **Kammern für Handelssachen**

Es bearbeiten:

#### **1. Kammer für Handelssachen (Abt. 81)**

**196**

Im Turnus gemäß Rn. 56:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf
- aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
  - bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG oder
  - cc) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsschmacksmusterstreitsachen i. S. d § 63 DesignG.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

#### **2. Kammer für Handelssachen (Abt. 82)**

**197**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz,

soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben A bis K, soweit nicht die 11. Kammer für Handelssachen zuständig ist.

- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, jeweils mit den Buchstaben A bis K.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51b GmbHG, jeweils mit den Buchstaben A bis K.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

**198**      **3. Kammer für Handelssachen (Abt. 83)**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden, mit den Buchstaben A bis K.
- b) Die Verfahren nach § 8 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro (Art. 6 Euro-Einführungsgesetz vom 09.06.1998, BGBl. I S. 1242, 1250).
- c) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a und b die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

**199**      **4. Kammer für Handelssachen (Abt. 84)**

Im Turnus gemäß Rn. 56:

- a) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf

- aa) das Recht des unlauteren Wettbewerbs gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG,
  - bb) Kennzeichenstreitsachen i. S. d. § 140 MarkenG sowie nach dem Olympiaschutzgesetz, Gemeinschaftsmarkenstreitsachen i. S. d. § 125e MarkenG,
  - cc) Designstreitsachen i. S. d. § 52 DesignG, Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen i. S. d. § 63 DesignG.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

#### **5. Kammer für Handelssachen (Abt. 85)**

**200**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Güterbeförderung auf See und in der Luft), auch soweit sie aus übergegangenem Recht geltend gemacht werden, mit den Buchstaben L bis Z.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

#### **6. Kammer für Handelssachen (Abt. 86)**

**201**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter, soweit es sich um Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften sowie um Ansprüche aus Verträgen zwischen Vertragshändlern und Unternehmern handelt.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Beschwerden und alle nicht besonders zugewiesenen Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugeteilt sind.
- d) Beschwerden und sonstige Angelegenheiten, welche die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte oder deren Selbstablehnung in einer

Handelssache im Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben.

- e) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.
- f) Sämtliche am 31.07.2010 bei der 8. Kammer für Handelssachen anhängigen Verfahren einschließlich der weggelegten Verfahren.

**202**      **7. Kammer für Handelssachen (Abt. 87)<sup>2</sup>**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen, aus Teilungsverhältnissen und aus Teilungsabkommen, soweit es sich nicht um privatrechtliche Krankenversicherungsverhältnisse, Lebens-, Renten-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, jeweils einschließlich Restschuldversicherungen, handelt.
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

**203**      **8. Kammer für Handelssachen (Abt. 88)**

- a) Im Unterturnus (Rn. 57):
  - aa) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf Kartellsachen, soweit Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind, ferner bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Telekommunikationsgesetz.
  - bb) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. aa die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.

---

<sup>2</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 117.



- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

#### **9. Kammer für Handelssachen (Abt. 89)**

**204**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz über die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB), soweit nicht die 6. Kammer für Handelssachen zuständig ist, sowie über die Vertragsverhältnisse der Handelsmakler (§§ 93 bis 104 HGB).
- b) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. a die zur Kammer für Handelssachen gehörenden Berufungen und Beschwerden.
- c) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Berufungen, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

#### **10. Kammer für Handelssachen (Abt. 90)**

**205**

- a) Im Unterturnus (Rn. 57):
  - aa) Die Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz, soweit sie sich beziehen auf Kartellsachen, soweit Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hergeleitet werden oder wenn die Rechtsstreitigkeiten aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 GWB erlassenen Rechtsverordnung an das Landgericht Köln als Kartellgericht verwiesen worden sind, ferner bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem Telekommunikationsgesetz.
  - bb) Im Rahmen der Zuständigkeit nach lit. aa die Beschwerden, soweit nicht die Sachgebietszuständigkeit einer anderen Kammer für Handelssachen begründet ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

#### **11. Kammer für Handelssachen (Abt. 91)**

**206**

- a) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster und zweiter Instanz aus dem Aktiengesetz,

soweit sie das Rechtsverhältnis zwischen den Organen einer Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und der Aktiengesellschaft, zwischen den Organen und den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Aktiengesellschaft betreffen, und zwar während des Bestehens als auch nach Auflösung des Rechtsverhältnisses, oder soweit Ansprüche aus dem Aktiengesetz hergeleitet werden, aus dem Umwandlungsgesetz sowie das gerichtliche Verfahren für die Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung von Aktionären, jeweils mit den Buchstaben L bis Z, sowie sämtliche der vorgenannten Rechtsstreitigkeiten, soweit sie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffen.

- b) Die zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 66 Abs. 1 WpÜG ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, jeweils mit den Buchstaben L bis Z.
- c) Das gerichtliche Verfahren nach den §§ 51a und 51b GmbHG, jeweils mit den Buchstaben L bis Z.
- d) Die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten erster Instanz im Turnus.

**207**

Es werden vertreten:

1. Kammer für Handelssachen durch die 4. Kammer für Handelssachen,
2. Kammer für Handelssachen durch die 11. Kammer für Handelssachen,
3. Kammer für Handelssachen durch die 5. Kammer für Handelssachen,
4. Kammer für Handelssachen durch die 1. Kammer für Handelssachen,
5. Kammer für Handelssachen durch die 7. Kammer für Handelssachen,
6. Kammer für Handelssachen durch die 9. Kammer für Handelssachen,
7. Kammer für Handelssachen durch die 3. Kammer für Handelssachen,
8. Kammer für Handelssachen durch die 10. Kammer für Handelssachen,
9. Kammer für Handelssachen durch die 6. Kammer für Handelssachen,
10. Kammer für Handelssachen durch die 8. Kammer für Handelssachen und
11. Kammer für Handelssachen durch die 2. Kammer für Handelssachen.

**208**

Im Falle der Verhinderung des zunächst zur Vertretung zuständigen Kammervorsitzenden übernehmen die Vorsitzenden der übrigen Kammern die Vertretung, beginnend mit dem Vorsitzenden der Kammer, die nach ihrer Nummer der Kammer folgt, in der der Vertretungsfall zuerst eingetreten ist. Die Vertretung der 11. Kammer für Handelssachen erfolgt abweichend davon beginnend mit dem Vorsitzenden der 4. Kammer für Handelssachen.

**D.  
Kammer für Baulandsachen**

Es bearbeitet:

**Kammer für Baulandsachen (Abt. 65)** **209**  
Die ihr im Baugesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten.

**E.  
Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Es bearbeitet:

**Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (Abt. 171)** **210**  
Die ihr im Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch

Vertreterkammer: 5. gr. Strafkammer

**F.  
Große Strafkammern**

Es bearbeiten:

**1. große Strafkammer (Abt. 101)** **211**

- a) Die Strafsachen gemäß § 74a GVG im Unterturnus gemäß Rn. 89 sowie sämtliche Beschwerden aus diesem Bereich.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz im Turnus gemäß Rn. 90.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**212 2. große Strafkammer = Jugendschutzkammer und 2. große Jugendkammer (Abt. 102)**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer und der großen Jugendkammer gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG erster Instanz, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 184, 184b, 225, 235, 236 StGB, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden.
  - b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer zweiter Instanz gehörenden Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 GVG mit Ausnahme der Verkehrssachen sowie die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer zweiter Instanz gehörenden Sachen, wenn das Jugendgericht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 GVG entschieden hat.
  - c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer gehörenden Strafsachen erster und zweiter Instanz, wenn durch die Tat ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, jedoch nur hinsichtlich Straftaten gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 177, 182, 184, 184b, 225, 235, 236 StGB, auch soweit daneben andere Strafvorschriften Anwendung finden.
  - d) Die Entscheidungen über Anträge gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG.
- Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch  
                  ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag
- Sitzungstag als gr. Jugendkammer: Freitag

**213 3. große Strafkammer = 3. große Jugendkammer (Abt. 103)**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 214 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 212 lit. c der 2. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 88.
  - b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
                  ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag
- Sitzungstag als gr. Jugendkammer:  
                  gerade Wochen: Dienstag  
                  ungerade Wochen: Mittwoch

**4. große Strafkammer = 1. große Jugendkammer und 4. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 104)**

**214**

- a) Die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Sachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, soweit das Amtsgericht Köln entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer begründet ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG, soweit das Landgericht Aachen entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer begründet ist.
- d) Die Angelegenheiten der Jugendschöffen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG in Verbindung mit den §§ 2, 33 JGG.
- e) Die Anträge nach § 92 JGG.
- f) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Jugendsachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:  
gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**5. große Strafkammer und 5. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 105)<sup>3</sup>**

**215**

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen mit den Buchstaben M bis Y.
- b) Die Sicherungsverfahren nach § 413 StPO in Verbindung mit § 71 StGB, wenn im Falle der Schuldfähigkeit oder Verhandlungsfähigkeit eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre. Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Schuld- oder Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten, so berührt dies die nach Satz 1 einmal begründete Zuständigkeit nicht.

---

<sup>3</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 118.

- c) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, mit den Buchstaben M bis Y.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 90, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.
- e) Die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte wegen Besorgnis der Befangenheit in Strafsachen und Bußgeldsachen (§ 27 Abs. 4 StPO).
- f) Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen und Bußgeldsachen, soweit nicht die 4. große Strafkammer zuständig ist.
- g) Die Entscheidungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 und 3 GVG.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

## 216 **6. große Strafkammer und 6. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 106)<sup>4</sup>**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafensachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 422) sowie die

---

<sup>4</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 119.

zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesem Rechtsgebiet.

- d) Entscheidungen in Verfahren der mit Wirkung zum 01.08.2006 aufgelösten 7. großen Strafkammer mit den Endziffern 1 bis 5, soweit diese nicht aufgrund anderer Bestimmungen von einer anderen Kammer zu bearbeiten sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

### **7. große Strafkammer (Abt. 107)**

**217**

Die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO gemäß § 74a Abs. 4 GVG.

### **8. große Strafkammer (Abt. 108)**

**218**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, mit den Buchstaben A bis I, M bis R und U bis Z .
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Arzneimittelgesetz und/oder aus Zuwiderhandlungen gegen das Anti-Doping-Gesetz.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, mit den Buchstaben A bis I, M bis R und U bis Z.
- d) Die Angelegenheiten der Schöffen nach § 77 Abs. 3 S. 2 GVG, soweit nicht die 1. große Jugendkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**219 8. große Hilfsstrafkammer (Abt. 108a)**

Die Abwicklung der durch Präsidiumsbeschluss vom 27.10.2016 (3204 Köln Sdb. I/47 (2016)) übertragenen Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**220 9. große Strafammer und 9. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 109)**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer als Wirtschaftsstrafammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer als Wirtschaftsstrafammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.
- c) Entscheidungen in Verfahren der mit Wirkung zum 01.08.2006 aufgelösten 7. großen Strafammer mit den Endziffern 6 bis 0, soweit diese nicht aufgrund anderer Bestimmungen von einer anderen Kammer zu bearbeiten sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**221 10. große Strafammer und 10. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 110)<sup>5</sup>**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 90, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafammer zuständig ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

---

<sup>5</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 120.



Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**11. große Strafkammer und 11. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 111)<sup>6</sup> 222**

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen mit den Buchstaben A bis I.
- b) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, mit den Buchstaben A bis I.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 90, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**11. große Hilfsstrafkammer (Abt. 111a) 223**

Die Abwicklung der durch Präsidiumsbeschluss vom 14.11.2017 (3204 Köln Sdb. I/51 (2017)) übertragenen Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**12. große Strafkammer und 12. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 112)<sup>7</sup> 224**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden

---

<sup>6</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 121.

<sup>7</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 122.

den Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Donnerstag, Freitag  
ungerade Wochen: Montag, Freitag

**225 13. große Strafkammer und 13. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 113)**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 90, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**226 14. große Strafkammer = 6. große Jugendkammer und 14. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 114)<sup>8</sup>**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 214 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 212 lit. c der 2. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 88.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 90, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

---

<sup>8</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 123.

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:

gerade Wochen: Mittwoch

ungerade Wochen: Dienstag

**15. große Strafkammer = 5. große Jugendkammer (Abt. 115)**

**227**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 214 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 212 lit. c der 2. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 88.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:

gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**16. große Strafkammer und 16. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 116)**

**228**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag

**17. große Strafkammer = 7. große Jugendkammer (Abt. 117)<sup>9</sup>**

**229**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 214 lit. a der

---

<sup>9</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 124.

4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 212 lit. c der 2. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 88.

- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz im Turnus gemäß Rn. 90.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:  
gerade Wochen: Montag  
ungerade Wochen: Donnerstag

### **230 17. große Hilfsstrafkammer = 7. große Hilfsjugendkammer (Abt. 117a)**

Die Abwicklung der durch Präsidiumsbeschluss vom 12.10.2017 (3204 Köln Sdb. I/44 (2017) übertragenen Sachen.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:  
gerade Wochen: Montag  
ungerade Wochen: Donnerstag

### **231 18. große Strafkammer und 18. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 118)<sup>10</sup>**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.

---

<sup>10</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 125.

- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster und zweiter Instanz – auch als Wirtschaftsstrafkammer – gehörenden Strafsachen, soweit
- Straftaten nach den §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 303a, 303b StGB, § 17 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 UWG, § 44 BDSG i. V. m. § 43 BDSG (bei letztgenanntem Delikt, soweit das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde) oder §§ 108a, 108b UrhG Gegenstand der Anklage sind und
  - wenn die diese Zuständigkeit begründenden Delikte im Rahmen des gesamten Sachverhalts nicht lediglich unwesentlich sind.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

### **19. große Strafkammer und 19. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 119)**

**232**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag  
ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

### **20. große Strafkammer = 9. große Jugendkammer und 20. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 120)**

**233**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 214 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 212 lit. c der 2. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 88.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für

Bußgeldsachen gehörenden Sachen im Turnus gemäß Rn. 90, soweit sie nicht gesondert zugeteilt sind und soweit nicht eine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:  
gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**234 21. große Strafkammer (Abt. 321)**

- a) Die nach § 74 Abs. 2 GVG der großen Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Strafsachen mit den Buchstaben J bis L und Z.
- b) Die Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in den Strafsachen, in denen nach § 74 Abs. 2 GVG eine große Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist, mit den Buchstaben J bis L und Z.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**235 22. große Strafkammer = 8. große Jugendkammer und 22. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 322)**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen – mit Ausnahme der gemäß Rn. 214 lit. a der 4. großen Strafkammer und gemäß Rn. 212 lit. c der 2. großen Strafkammer zugewiesenen Sachen – im Unterturnus gemäß Rn. 88.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Sachen, soweit die Amtsgerichte Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Kerpen, Leverkusen, Wermelskirchen oder Wipperfürth entschieden haben und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer begründet ist.
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in zweiter Instanz gehörenden Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG, soweit das Landgericht Bonn entschieden hat und soweit nicht die Zuständigkeit der 2. großen Strafkammer begründet ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag  
ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

Sitzungstage als gr. Jugendkammer:

gerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

ungerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

**23. große Strafkammer und 23. Kammer für Bußgeldsachen (Abt. 323)**

**236**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Wirtschaftsstrafsachenturnus gemäß Rn. 87.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten im Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen gemäß Rn. 87.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**24. große Strafkammer (Abt. 324)**

**237**

- a) Die Strafsachen gemäß § 74a GVG im Unterturnus gemäß Rn. 89.
- b) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, mit den Buchstaben J bis L, S und T (einschließlich der bisher bei der 8. großen Strafkammer anhängigen Verfahren).
- c) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, mit den Buchstaben J bis L, S und T.
- d) Die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in erster Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus.

Sitzungstage: gerade Wochen: Dienstag, Donnerstag

ungerade Wochen: Montag, Mittwoch, Freitag

**238 1. Strafvollstreckungskammer (Abt. 121)**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben A, C, K, L, P, Q und U, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

**239 2. Strafvollstreckungskammer (Abt. 122)**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben B, E, M, R, T, X und Y, soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

**240 3. Strafvollstreckungskammer (Abt. 123)**

- a) Die zur Zuständigkeit der großen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) gehörenden Strafsachen.
- b) Die den Maßregelvollzug betreffenden Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 138 Abs. 3 StVollzG).
- c) Die mit Verfahren nach lit. a in Zusammenhang stehenden Bewährungs- und weiteren Führungsaufsichtssachen.

**241 4. Strafvollstreckungskammer (Abt. 124)**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben D, F bis H, J, V und Z (jeweils einschließlich der bisher bei der 1., 2. oder 3. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.

**242 5. Strafvollstreckungskammer (Abt. 125)**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG) gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben I, N, O, S und W (jeweils einschließlich der bisher bei der 1. oder 3. Strafvollstreckungskammer anhängigen Verfahren und Geschäfte), soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet ist.



Für die großen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

243

Es werden vertreten:

- 1. gr. Strafk. durch die 24., 8., 4., 5., 10., 15. gr. Strafk.,
- 2. gr. Strafk. durch die 4., 15., 1., 6., 8., 16. gr. Strafk.,
- 3. gr. Strafk. durch die 15., 11., 10., 8., 12., 5. gr. Strafk.,
- 4. gr. Strafk. durch die 22., 2., 13., 9., 6., 12. gr. Strafk.,
- 5. gr. Strafk. durch die 11., 21., 4., 10., 13., 3. gr. Strafk.,
- 5. gr. Hilfsstrafk. durch die 5., 11., 14., 8., 10., 13. gr. Strafk.,
- 6. gr. Strafk. durch die 9., 12., 16., 4., 3., 10. gr. Strafk.,
- 8. gr. Strafk. durch die 10., 24., 14., 1., 11., 13. gr. Strafk.,
- 8. gr. Hilfsstrafk. durch die 8., 10., 20., 22., 14., 13. gr. Strafk.,
- 9. gr. Strafk. durch die 6., 16., 12., 13., 4., 1. gr. Strafk.,
- 10. gr. Strafk. durch die 8., 13., 15., 12., 2., 4. gr. Strafk.,
- 11. gr. Strafk. durch die 5., 21., 4., 16., 9., 8. gr. Strafk.,
- 11. gr. Hilfsstrafk. durch die 11., 5., 21., 4., 16., 9. gr. Strafk.,
- 12. gr. Strafk. durch die 16., 9., 6., 2., 15., 14. gr. Strafk.,
- 13. gr. Strafk. durch die 14., 10., 11., 3., 1., 2. gr. Strafk.,
- 14. gr. Strafk. durch die 13., 1., 3., 11., 5., 6. gr. Strafk.,
- 15. gr. Strafk. durch die 2., 4., 5., 14., 16., 9. gr. Strafk.,
- 16. gr. Strafk. durch die 12., 6., 9., 15., 14., 11. gr. Strafk.,
- 17. gr. Strafk. durch die 3., 1., 10., 13., 14., 15. gr. Strafk.,
- 17. gr. Hilfsstrafk. durch die 17., 3., 1., 10., 13., 14. gr. Strafk.,
- 18. gr. Strafk. durch die 19., 6., 9., 12., 23., 14. gr. Strafk.,
- 19. gr. Strafk. durch die 18., 9., 6., 23., 16., 12. gr. Strafk.,
- 20. gr. Strafk. durch die 17., 22., 10., 14., 13., 15. gr. Strafk.,
- 21. gr. Strafk. durch die 5., 11., 4., 20., 3., 8. gr. Strafk.,
- 22. gr. Strafk. durch die 20., 17., 14., 15., 2., 13. gr. Strafk.,
- 23. gr. Strafk. durch die 19., 18., 16., 6., 12., 9. gr. Strafk.,
- 24. gr. Strafk. durch die 1., 8., 20., 22., 17., 10. gr. Strafk.,
- 1. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer,
- 2. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer,
- 3. Strafvollstreckungskammer  
in den Monaten Januar, Mai und September in erster Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer,  
in den Monaten Februar, Juni und Oktober in erster Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer,

in den Monaten März, Juli und November in erster Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer und

in den Monaten April, August und Dezember in erster Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer,

- 4. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 5. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 1. Strafvollstreckungskammer und
- 5. Strafvollstreckungskammer in erster Linie durch die 4. Strafvollstreckungskammer, in zweiter Linie durch die 2. Strafvollstreckungskammer.

**244** Die Mitglieder der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn die der zunächst benannten verhindert sind.

**245** Soweit ein Richter als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt.

## **G.**

### **Kleine Strafkammern**

Es bearbeiten:

**246** **1. kleine Strafkammer (Abt. 151)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen aus Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, auch soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, und/oder aus Zuwiderhandlungen gegen das Arzneimittelgesetz, einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

## **2. kleine Strafkammer (Abt. 152)<sup>11</sup>**

**247**

Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

## **3. kleine Strafkammer (Abt. 153)**

**248**

a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Umweltstrafsachen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafthsachen vom 05.07.2010 (GV. NRW. S. 422) einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.

b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

## **4. kleine Strafkammer (Abt. 154)**

**249**

a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen der Nahrungsmittelgesetze (insbesondere gegen das Milch-, Lebensmittel- und Weingesetz) betreffen.

b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen

aa) der §§ 283 bis 283d StGB, 130b HGB,

bb) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Genossenschaftsgesetzes,

cc) der Gesetze über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen oder

dd) des Devisen-, Außenhandels-, innerdeutschen Handels-, Steuer- und Zollrechts – einschließlich der Sachen betreffend Zuwider-

---

<sup>11</sup> Es gelten die Übergangsbestimmungen in Rn. 126.

handlungen gegen das Branntweinmonopol – sowie des Wirtschaftsstrafgesetzes  
betreffen.

- c) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist.
- d) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 266a StGB.
- e) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

**250 5. kleine Strafkammer = 2. kleine Jugendkammer (Abt. 155)**

- a) Die Abwicklung der mit Wirkung zum 01.01.2012 geschlossenen 7. kleinen Strafkammer.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag

Sitzungstag als kl. Jugendkammer:

1. Freitag in ungeraden Monaten

**251 6. kleine Strafkammer = 1. kleine Jugendkammer (Abt. 156)**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Strafsachen.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage:

alle gerade Wochen:	Dienstag
alle ungerade Wochen:	Donnerstag
ungerade Wochen in ungeraden Monaten:	auch Dienstag

Sitzungstage als kl. Jugendkammer:

alle gerade Wochen: Donnerstag,  
ungerade Wochen in geraden Monaten: auch Dienstag

## **7. kleine Strafkammer (Abt. 157)**

**252**

- a) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, die Straftaten nach den §§ 125 und 126 StGB zum Gegenstand haben.
- b) Die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Für die kleinen Strafkammern gilt folgende Vertretungsregelung:

**253**

Es werden vertreten:

- 1. kl. Strafkammer durch die 3., 7., 4., 5., 2. kl. Strafkammer,
- 2. kl. Strafkammer durch die 4., 5., 3., 7., 6. kl. Strafkammer,
- 3. kl. Strafkammer durch die 1., 2., 4., 6., 5. kl. Strafkammer,
- 4. kl. Strafkammer durch die 6., 3., 1., 2., 7. kl. Strafkammer,
- 5. kl. Strafkammer durch die 7., 1., 6., 4., 3. kl. Strafkammer,
- 6. kl. Strafkammer durch die 5., 3., 7., 1., 4. kl. Strafkammer, mit Ausnahme der Jugendsachen, für die Rn. 256 gilt,
- 7. kl. Strafkammer durch die 2., 4., 5., 3., 1. kl. Strafkammer.

Die Vorsitzenden der an weiterer Stelle benannten Kammern sind erst berufen, wenn der Vorsitzende der zunächst benannten Kammer verhindert ist.

**254**

Soweit ein Vorsitzender als Vertreter von mehreren Kammern benötigt wird, geht die Anforderung derjenigen Kammer vor, von der der Vertreter zuerst Kenntnis erlangt.

**255**

Die Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer wird in den Sachen der 1. kleinen Jugendkammer durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der 4. großen Strafkammer = 1. großen Jugendkammer vertreten, bei dessen/deren Verhinderung durch die planrichterlichen Beisitzer der 4. großen und alsdann der 2. großen Strafkammer in der Reihenfolge des Dienstalters beginnend mit dem Dienstältesten.

**256**

### 3. Teil

#### Besetzung der Kammern des Landgerichts

- 257** Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Strafkammer und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.
- 258** Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Strafkammern hat die Tätigkeit in der großen Strafkammer Vorrang vor der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer, in der kleinen Strafkammer und in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen. Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren großen Strafkammern, kleinen Strafkammern oder Strafvollstreckungskammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang. Bei gleichzeitigem Einsatz in einer ordentlichen Strafkammer und einer Hilfsstrafkammer hat die Tätigkeit in der ordentlichen Strafkammer Vorrang vor der Tätigkeit in der Hilfsstrafkammer.
- 259** Bei gleichzeitigem Einsatz in einer Kammer für Handelssachen und in einer Zivilkammer hat die Tätigkeit in der Kammer für Handelssachen den Vorrang. Bei gleichzeitigem Einsatz in mehreren Kammern für Handelssachen oder Zivilkammern hat die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Zahl den Vorrang.
- 260** Bei gleichzeitigem Einsatz in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen und einer anderen Kammer ist die Tätigkeit in der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen immer nachrangig.
- 261** Soweit die im Folgenden genannten Richterinnen und Richter dem Landgericht nicht mit einem Arbeitskraft- bzw. Rechtsprechungsanteil von 1,0 zur Verfügung stehen oder in mehreren Spruchkörpern eingesetzt sind, ist in Klammern der jeweilige Arbeitskraft- bzw. Rechtsprechungsanteil ausgewiesen.

#### A. Zivilkammern

**262**      **1. Zivilkammer**

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Honnen
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Simone Klein (0,5)
	– zugl. Ergänzungsrichterin bei der 12. gr. Strafkammer –

Beisitzer: Richterin am LG Simone Klein (0,5)  
– zugl. Ergänzungsrichterin bei der 12. gr. Strafkammer –  
Richter am LG Juffern  
Richterin am LG Dr. Lux-Wesener (0,5)

## 2. Zivilkammer

263

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Becks (0,75)  
– zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Kliem (0,49)  
– zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –  
Beisitzer: Richterin am LG Kliem (0,49)  
Richterin am LG Dr. Thomy (0,49)  
– beide zugl. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen –  
Richter Dr. Indenkämpen

## 3. Zivilkammer

264

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Berg  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Bovensiepen  
Beisitzer: Richterin am LG Bovensiepen  
Richter am LG Dr. Fuhrmann

## 4. Zivilkammer

265

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Reiner  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Bächt  
Beisitzer: Richterin am LG Bächt  
Richterin Dr. Aghte

## 5. Zivilkammer

266

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Singbartl (0,9)  
– zugl. Kammer für Baulandsachen –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Ohl (0,9)  
– zugl. Kammer für Baulandsachen –  
Beisitzer: Richter am LG Ohl (0,9)  
Richterin Ahrens-Samouris (0,9)  
– beide zugl. Kammer für Baulandsachen –

**267 6. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Oswald  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Mensching (0,5)  
Beisitzer: Richterin am LG Mensching (0,5)  
Richter am LG Dr. Kremer

**268 7. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Supplieth  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Waschkau  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Waschkau  
Richterin Gaßmann

**269 8. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Wolff  
Stellv. Vors.: Richter am LG Schulte-Hengesbach  
Beisitzer: Richter am LG Schulte-Hengesbach  
Richterin Dr. Ömür

**270 9. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vizepräsidentin des LG Dr. S. Kreß (0,3)  
– zugl. Verwaltung –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG M. Müller (0,44)  
– zugl. Verwaltung und stellv. Mitglied der 7. gr. StrK –  
Beisitzer: Richterin am LG M. Müller (0,44)  
– zugl. Verwaltung und stellv. Mitglied der 7. gr. StrK –  
Richter am AG Dr. Hausen (0,5, abgeordnet)  
Richter am LG T. Müller (0,3)  
– beide zugl. Verwaltung –

**271 10. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Falkenhof (0,25)  
– zugl. 12. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,1)  
– zugl. 12. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,1)  
Richterin am LG Krüger (0,1)  
– beide zugl. 12. Zivilkammer –



**11. Zivilkammer** **272**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schmitz  
Stellv. Vors.: Richter am LG Kockentiedt  
Beisitzer: Richter am LG Kockentiedt  
Richterin am LG Dr. Harpering (0,5)  
Richterin am LG Dr. Hellenbrand (0,5, ab 16.01.)

**12. Zivilkammer** **273**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Falkenhof (0,5)  
– zugl. 10. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,5)  
– zugl. 10. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am LG Rössel-Schalljo (0,5)  
Richterin am LG Krüger (0,9)  
– beide zugl. 10. Zivilkammer –

**13. Zivilkammer** **274**

Vorsitzender: Präsident des LG Ketterle (0,24)  
– zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Westhoff (0,24)  
– zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Westhoff (0,24)  
Richter am LG Dr. Altgen (0,49)  
Richterin am LG Preu (0,49)  
– alle zugl. Verwaltung und 7. gr. Strafkammer –

**14. Zivilkammer** **275**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Koepsel  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Hübeler-Brakat  
Beisitzer: Richterin am LG Hübeler-Brakat  
Richter Dr. Gryska (0,5)  
– zugl. 28. Zivilkammer –

**15. Zivilkammer** **276**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hogenschurz  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Alex

Beisitzer: Richterin am LG Alex  
Richterin am LG Friedrich (bis 31.01.)  
Richter Dr. Baumann

**277 16. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Kirschbaum  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Prinz (0,99)  
– zugl. 38. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Prinz (0,99)  
– zugl. 38. Zivilkammer –  
Richter Bischoff

**278 17. Zivilkammer**

Vorsitzender: N. N.  
Der Vorsitz in der 17. Zivilkammer ist vorübergehend unbesetzt. Über den Vorsitz wird nach Besetzung der demnächst im JMBl. NRW ausgeschriebenen Stelle/n für 1 o. mehrere Vors. Richterinnen o. Vors. Richter am LG (R 2) in Köln entschieden.

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,8)  
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –

Beisitzer: Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,8)  
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –  
Richterin am LG Rentz (0,5)  
Richter am LG Dr. Kresser (0,9)  
– zugl. 8. gr. Hilfsstrafkammer –

**279 18. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Breitbach  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Schippers  
Beisitzer: Richterin am LG Schippers  
Richter Sebastian Klein

**280 19. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Sebbel-Mörtenkötter  
(0,25)  
– zugl. 6. Kammer für Handelssachen und Güterrichterin –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Feix (0,3)

<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Feix (0,3) Richterin am LG Mühle (0,5) Richter am LG Dr. T. Krings (0,3) – zugl. Ergänzungsrichter bei der 11. gr. Strafkammer –	
<b>20. Zivilkammer</b>		<b>281</b>
<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Marnett-Höderath	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. Najork (0,5)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Najork (0,5) Richterin am LG Dr. Ackermann	
<b>21. Zivilkammer</b>		<b>282</b>
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Leckel	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Bengel (0,9)	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Bengel (0,9) Richterin Kleint	
<b>22. Zivilkammer</b>		<b>283</b>
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dahl	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. Keuter (0,74)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. Keuter (0,74) Richterin Staufenbiel	
<b>23. Zivilkammer</b>		<b>284</b>
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Sturhahn	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am LG Dr. S. Krings (0,6)	
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am LG Dr. S. Krings (0,6) Richterin Carganico	
<b>24. Zivilkammer</b>		<b>285</b>
<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Baur	
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Erkens (0,5)	
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Erkens (0,5) Richter Nicolai	

**286 25. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Quast (0,8)  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Greb  
Beisitzer: Richterin am LG Greb  
Richterin am LG Mansel (0,5)  
Richterin Dr. Wilhelm (0,7)

**287 26. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Knechtel  
Stellv. Vors.: Richter am LG Ibanez-Ortiz  
Beisitzer: Richter am LG Ibanez-Ortiz  
Richterin am LG Dr. Baston-Vogt (0,5)

**288 27. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Meurer  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Detmar  
Beisitzer: Richterin am LG Detmar  
Richterin Moll

**289 28. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Eßer da Silva  
Stellv. Vors.: Richter am LG Eisen  
Beisitzer: Richter am LG Eisen  
Richter Dr. Gryska (0,5)  
– zugl. 14. Zivilkammer –

**290 29. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick (0,5)  
– zugl. 3. Kammer für Handelssachen –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Freudenstein (0,5)  
Beisitzer: Richterin am LG Freudenstein (0,5)  
Richterin am LG Roudi (0,6)  
Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,25)  
– zugl. 18. große Strafkammer –

**30. Zivilkammer** **291**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Falkenstein  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Baltes  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Baltes  
Richterin Weber

**31. Zivilkammer** **292**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Schwitanski (0,6)  
– zugl. 33. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Lerach (0,9)  
– zugl. 33. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Lerach (0,9)  
Richterin am LG Dr. Bausch (0,1)  
Richter Kärbling (0,9)  
– alle zugl. 33. Zivilkammer –

**32. Zivilkammer** **293**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Stolzenberger-Wolters  
(0,99)  
– zugl. Güterrichterin –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Bartl  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Bartl  
Richterin Spiecker

**33. Zivilkammer** **294**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Schwitanski (0,4)  
– zugl. 31. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Lerach (0,1)  
– zugl. 31. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Lerach (0,1)  
Richterin am LG Dr. Bausch (0,4)  
Richter Kärbling (0,1)  
– alle zugl. 31. Zivilkammer –

**34. Zivilkammer** **295**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst (0,1)  
– zugl. 3. gr. Strafkammer –

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Buchwald (0,13)  
– zugl. 18. gr. Strafkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Buchwald (0,13)  
– zugl. 18. gr. Strafkammer –  
Richterin am LG Dr. Gabel (0,13)  
– zugl. 23. gr. Strafkammer –  
Richterin Elsner (0,13)  
– zugl. 2. gr. Strafkammer –  
Richterin Vollhardt (0,13)  
– zugl. 8. gr. Strafkammer –

**296 35. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Schwingeler (0,01)  
– zugl. 9. gr. Strafkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Wulff (0,01)  
– zugl. 9. gr. Strafkammer, 2. StVK und 38. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Wulff (0,01)  
– zugl. 9. gr. Strafkammer, 2. StVK und 38. Zivilkammer –  
Richter am LG Dr. Neurauter (0,01)  
– zugl. 9. gr. Strafkammer und 39. Zivilkammer –

**297 36. Zivilkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Kunze (0,6)  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Pfitzner (0,74)  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Pfitzner (0,74)  
Richterin am LG Kreth (0,5)

**298 37. Zivilkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Winkens  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Blaschczok (0,5)  
– zugl. Ergänzungsrichter bei der 10. gr. Strafkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Blaschczok (0,5)  
– zugl. Ergänzungsrichter bei der 10. gr. Strafkammer –  
Richterin am LG Dr. Yigit (0,5, ab 01.02.)  
Richterin Dr. Wallau (0,5)

### 38. Zivilkammer

299

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Dr. Grobecker (0,01) – zugl. 16. gr. Strafkammer –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Wulff (0,01) – zugl. 9. gr. Strafkammer, 2. StVK und 35. Zivilkammer –
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Wulff (0,01) – zugl. 9. gr. Strafkammer, 2. StVK und 35. Zivilkammer – Richterin am LG Dr. Prinz (0,01) – zugl. 16. Zivilkammer –

### 39. Zivilkammer

300

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Helmes (0,1) – zugl. 17. gr. Strafkammer –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,13) – zugl. 22. gr. Strafkammer –
<u>Beisitzer:</u>	Richter am LG Dr. Theisen (0,13) – zugl. 22. gr. Strafkammer – Richter am LG Dr. Neuraüter (0,13) – zugl. 9. gr. Strafkammer und 35. Zivilkammer – Richter Dr. Schmakowski (0,13) – zugl. 19. gr. Strafkammer – Richter Dr. Wiczorek (0,13) – zugl. 24. gr. Strafkammer und 17. gr. Hilfsstrafkammer –

### 40. Zivilkammer

301

<u>Vorsitzender:</u>	Vizepräsident des LG Dr. Dumke (0,01) – zugl. Verwaltung und 1. bis 5. StVK –
<u>Stellv. Vors.:</u>	Richterin am AG Dr. Dornhegge (0,01, abgeordnet) – zugl. Verwaltung und 3. StVK –
<u>Beisitzer:</u>	Richterin am AG Dr. Dornhegge (0,01, abgeordnet) Richter am LG Dr. Wiemer (0,01) – beide zugl. Verwaltung und 3. StVK –

## B.

### Kammern für Handelssachen

#### 1. Kammer für Handelssachen

302

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Paltzer (0,5) – zugl. 8. Kammer für Handelssachen und Güterichter –
Handelsrichter	Baldus

Handelsrichter	M. Gallhöfer
Handelsrichter	Müller
Handelsrichter	Notzem
Handelsrichter	Perthel
Handelsrichterin	Prüfer
Handelsrichter	Schäfer
Handelsrichter	Schmitz

**303**      **2. Kammer für Handelssachen**

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. Lauber
Handelsrichterin	Brück
Handelsrichter	Günther
Handelsrichter	Kind
Handelsrichter	Hasebrink
Handelsrichter	Neven DuMont
Handelsrichter	Niemeier
Handelsrichter	Paß
Handelsrichter	Szczukowski

**304**      **3. Kammer für Handelssachen**

<u>Vorsitzende:</u>	Vorsitzende Richterin am LG Reuter-Jaschick (0,5) – zugl. 29. Zivilkammer –
Handelsrichterin	Bellin
Handelsrichter	Büschgens
Handelsrichter	C. Gallhöfer
Handelsrichter	Gilbers
Handelsrichter	Wirtz

**305**      **4. Kammer für Handelssachen**

<u>Vorsitzender:</u>	Vorsitzender Richter am LG Dr. M. Kreß
Handelsrichter	Berlo
Handelsrichter	Dietrich
Handelsrichterin	Dondit
Handelsrichter	Guckuk
Handelsrichter	Hasbach
Handelsrichter	Scholz
Handelsrichter	Dörpinghaus
Handelsrichter	Degen



Handelsrichter Wulff  
Handelsrichter Simon

### **5. Kammer für Handelssachen**

**306**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Reiprich (0,3)  
– zugl. 11. Kammer für Handelssachen –  
Handelsrichter Gierlichs  
Handelsrichter Dr. Huppertz  
Handelsrichter Keller-Berndorff  
Handelsrichter Linnenberg  
Handelsrichter Panthel  
Handelsrichter von Padberg  
Handelsrichter Dr. Sommerhäuser

### **6. Kammer für Handelssachen**

**307**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Sebbel-Mörtenkötter  
(0,64)  
– zugl. 19. Zivilkammer und Güterichterin –  
Handelsrichter Bachem  
Handelsrichter Bieler  
Handelsrichter Dr. Beckers-Schwarz  
Handelsrichter Khalifeh  
Handelsrichter Hager

### **7. Kammer für Handelssachen**

**308**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Hahn  
Handelsrichter Jakubek  
Handelsrichter Harzheim  
Handelsrichter Lierz  
Handelsrichter Scheler  
Handelsrichter Stuhlmann  
Handelsrichter Dr. Velte  
Handelsrichter Wesselow  
Handelsrichter Wolfram

**309 8. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Paltzer (0,49)  
– zugl. 1. Kammer für Handelssachen und Güterichter –  
Handelsrichter Baldus  
Handelsrichter M. Gallhöfer  
Handelsrichter Müller  
Handelsrichter Notzem  
Handelsrichter Perthel  
Handelsrichterin Prüfer  
Handelsrichter Schäfer  
Handelsrichter Schmitz

**310 9. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Czaja (0,49)  
– zugl. Verwaltung und Güterichter –  
Handelsrichter Dibbern  
Handelsrichter Heyden  
Handelsrichter Romberg  
Handelsrichter Rupsch  
Handelsrichter Seulen  
Handelsrichter Garvens

**311 10. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Jung-Walpert  
Handelsrichter Haehn  
Handelsrichter Vianden  
Handelsrichter Jauernig  
Handelsrichter Flaskamp  
Handelsrichter Nagel  
Handelsrichter Jung

**312 11. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Reiprich (0,3)  
– zugl. 5. Kammer für Handelssachen –  
Handelsrichter Gierlichs  
Handelsrichter Dr. Huppertz  
Handelsrichter Keller-Berndorff  
Handelsrichter Linnenberg

Handelsrichter Panthel  
Handelsrichter von Padberg  
Handelsrichter Dr. Sommerhäuser

### **C.**

#### **Kammer für Baulandsachen**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Singbartl (0,1) **313**  
– zugl. 5. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Ohl (0,1)  
– zugl. 5. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Ohl (0,1)  
Richterin Ahrens-Samouris (0,1)  
– beide zugl. 5. Zivilkammer –

Hierzu treten jeweils zwei hauptamtliche Richter der Verwaltungsgerichte.

### **D.**

#### **Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Becks (0,25) **314**  
– zugl. 2. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Thomy (0,01)  
– zugl. 2. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Thomy (0,01)  
Richterin am LG Kliem (0,01)  
– beide zugl. 2. Zivilkammer –

### **E.**

#### **Strafkammern**

#### **1. große Strafkammer **315****

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Sossna  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Görmez  
Beisitzer: Richterin am LG Görmez  
Richterin Mateja

**316 2. große Strafkammer = 2. große Jugendkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Kaufmann  
Stellv. Vors.: Richter am LG Mülfarth (0,87)  
– zugl. 4. StVK –  
Beisitzer: Richter am LG Mülfarth (0,87)  
– zugl. 4. StVK –  
Richterin Elsner (0,87)  
– zugl. 34. Zivilkammer –

**317 3. große Strafkammer = 3. große Jugendkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst (0,9)  
– zugl. 34. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Renk (0,75)  
Beisitzer: Richterin am LG Renk (0,75)  
Richterin am LG Dr. Gampp (0,74)

**318 4. große Strafkammer = 1. große Jugendkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Grave-Herkenrath (0,8)  
Stellv. Vors.: Richter am LG Winter (0,87)  
– zugl. 4. StVK –  
Beisitzer: Richter am LG Winter (0,87)  
Richter am LG Gül (0,87)  
– beide zugl. 4. StVK –

**319 5. große Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Koerfers  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Burkei (0,74)  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Burkei (0,74)  
Richterin am LG Heck  
Richter am LG Dr. Logemann (0,13)  
– zugl. 21. gr. Strafkammer –

**320 6. große Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Sarhan (0,99)  
– zugl. Güterichter –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Dubois (0,87)  
– zugl. 5. StVK –

Beisitzer: Richter am LG Dr. Dubois (0,87)  
Richterin am LG Hinz (0,87)  
– beide zugl. 5. StVK –

## 7. große Strafkammer

321

Vorsitzender: Präsident des LG Ketterle (0,01)  
– zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Westhoff (0,01)  
– zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Westhoff (0,01)  
Richter am LG Dr. Altgen (0,01)  
Richterin am LG Preu (0,01)  
– alle zugl. Verwaltung und 13. Zivilkammer –  
Stellv. Mitglied: Richterin am LG M. Müller (0,01)  
– zugl. Verwaltung und 9. Zivilkammer –

## 8. große Strafkammer

322

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Queng  
Stellv. Vors.: Richter am LG Kümpel (0,87)  
– zugl. 4. StVK –  
Beisitzer: Richter am LG Kümpel (0,87)  
– zugl. 4. StVK –  
Richterin Vollhardt (0,87)  
– zugl. 34. Zivilkammer –

## 8. große Hilfsstrafkammer

323

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schattow (0,1)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer und 17. gr. Hilfsstrafkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Kresser (0,1)  
– zugl. 17. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Kresser (0,1)  
– zugl. 17. Zivilkammer –  
Richterin am LG Dr. Herrmann (0,1)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer, 17. gr. Hilfsstrafkammer und 2. StVK –

## 9. große Strafkammer

324

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Schwingeler (0,99)  
– zugl. 35. Zivilkammer –

Stellv. Vors.: Richter am LG Wulff (0,85)  
– zugl. 2. StVK sowie 35. und 38. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Wulff (0,85)  
– zugl. 2. StVK sowie 35. und 38. Zivilkammer –  
Richter am LG Dr. Neurauter (0,86)  
– zugl. 35. und 39. Zivilkammer –

**325 10. große Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Greve  
Stellv. Vors.: Richter am LG Lamsfuß  
Beisitzer: Richter am LG Lamsfuß  
Richter Dr. Patt  
Richter am LG Dr. Blaschczok<sup>12</sup> (0,5)  
– zugl. 37. Zivilkammer –

**326 11. große Strafkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Kretzschmar  
Stellv. Vors.: Richter am LG Kloke  
Beisitzer: Richter am LG Kloke  
Richterin am LG Dr. Maschwitz  
Richter am LG Dr. T. Krings<sup>13</sup> (0,5)  
– zugl. 19. Zivilkammer –

**327 11. große Hilfsstrafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Eiselt (0,9)  
– zugl. 2. kl. Strafkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,2)  
– zugl. 17. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Hengstenberg (0,2)  
– zugl. 17. Zivilkammer –  
Richterin am LG Dr. Wrede (0,49)  
– zugl. 3. StVK –

---

<sup>12</sup> Ergänzungsrichter in der Strafsache 110 KLS 9/17.

<sup>13</sup> Ergänzungsrichter in der Strafsache 111 Ks 14/16.

**12. große Strafkammer** **328**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Hoffmann  
Stellv. Vors.: Richter am LG Witting (0,87)  
– zugl. 2. StVK –  
Beisitzer: Richter am LG Witting (0,87)  
Richter am LG Thavisin (0,87)  
– beide zugl. 2. StVK –  
Richterin am LG Simone Klein<sup>14</sup> (0,5)  
– zugl. 1. Zivilkammer –

**13. große Strafkammer** **329**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Roellenbleck (0,9)  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Rosenstiel  
Beisitzer: Richterin am LG Rosenstiel  
Richter Dr. L. Gehlen

**14. große Strafkammer = 6. große Jugendkammer** **330**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Prömse  
Stellv. Vors.: Richterin am LG J. Otten  
Beisitzer: Richterin am LG J. Otten  
Richterin Danzeglocke

**15. große Strafkammer = 5. große Jugendkammer** **331**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Prof. Dr. Orth (0,75)  
– zugl. Verwaltung –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Webering (0,5)  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Webering (0,5)  
Richterin am LG Dr. Semmler (0,5)

**16. große Strafkammer** **332**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Grobecker (0,99)  
– zugl. 38. Zivilkammer –

---

<sup>14</sup> Ergänzungsrichterin in der Strafsache 112 KLS 35/11.

Stellv. Vors.: Richter am LG G. Hönscheid (0,87)  
– zugl. 1. StVK –  
Beisitzer: Richter am LG G. Hönscheid (0,87)  
Richter am LG Dr. Linke (0,87)  
– beide zugl. 1. StVK –

**333 17. große Strafkammer = 7. große Jugendkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Helmes (0,9)  
– zugl. 39. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Krenzlin  
Beisitzer: Richterin am LG Krenzlin  
Richter am LG Feicht

**334 17. große Hilfsstrafkammer = 7. große Hilfsjugendkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schattow (0,2)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer und 8. gr. Hilfsstrafkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,2)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer, 8. gr. Hilfsstrafkammer und 2. StVK –  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,2)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer, 8. gr. Hilfsstrafkammer und 2. StVK –  
Richter Dr. Wieczorek (0,2)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer und 39. Zivilkammer –

**335 18. große Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Wuttke  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,75)  
– zugl. 29. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. S. Gehlen (0,75)  
– zugl. 29. Zivilkammer –  
Richter am LG Dr. Buchwald (0,87)  
– zugl. 34. Zivilkammer –

**336 19. große Strafkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Slota-Haaf  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Kahlen (0,75)  
Beisitzer: Richterin am LG Kahlen (0,75)  
Richter Dr. Schmakowski (0,87)  
– zugl. 39. Zivilkammer –



**20. große Strafkammer = 9. große Jugendkammer** **337**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Grassmann  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Oymann  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Oymann  
Richterin am LG Dr. Schockenhoff

**21. große Strafkammer** **338**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Bern  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Logemann (0,87)  
– zugl. 5. gr. Strafkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Logemann (0,87)  
– zugl. 5. gr. Strafkammer –  
Richterin Weirich (0,87)  
– zugl. 1. StVK –

**22. große Strafkammer = 8. große Jugendkammer** **339**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Meimberg  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Theisen (0,87)  
– zugl. 39. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Theisen (0,87)  
– zugl. 39. Zivilkammer –  
Richterin am LG Dr. Schöttle (0,87)  
– zugl. 5. StVK –

**23. große Strafkammer** **340**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Winkel  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Gabel (0,87)  
– zugl. 34. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Gabel (0,87)  
– zugl. 34. Zivilkammer –  
Richterin Schleeahn (0,87)  
– zugl. 1. StVK –

**24. große Strafkammer** **341**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Schattow (0,7)  
– zugl. 8. gr. Hilfsstrafkammer und 17. gr. Hilfsstrafkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am LG Dr. Herrmann (0,57)  
– zugl. 8. gr. Hilfsstrafkammer, 17. gr. Hilfsstrafkammer und 2. StVK –

Beisitzer: Richter(in) am LG Dr. Herrmann (0,57)  
– zugl. 8. gr. Hilfsstrafkammer, 17. gr. Hilfsstrafkammer und 2. StVK –  
Richter Dr. Wieczorek (0,67)  
– zugl. 17. gr. Hilfsstrafkammer und 39. Zivilkammer –

**342**

Wenn in Umfangssachen der Vorsitzende die Hinzuziehung von Ergänzungsrichtern anordnet (§ 192 Abs. 2 GVG), so ist hierzu das Mitglied (oder sind die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat/haben.

Kann/können der/die Ergänzungsrichter nicht aus der betroffenen Kammer herangezogen werden, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung die/der im Zeitpunkt des Eingangs der Hinzuziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Landgerichts dienstjüngste am Landgericht ernannte Richter(in) auf Lebenszeit zum Ergänzungsrichter berufen. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Hinzuziehungsanordnungen erfolgt eine Zuteilung der Ergänzungsrichter jeweils von der Kammer mit der niedrigeren Zahl an aufsteigend. Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sowie im Fall der Verhinderung der berufenen Ergänzungsrichterin/des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils die/der nach ihrem/seinem Dienstalder Nächstältere berufen. Bei gleichem Dienstalder geht die/der Lebensjüngere vor. Bei der Zuteilung werden übersprungen:

- a) Richter(innen), die im laufenden Geschäftsjahr nach dieser Regelung bereits als Ergänzungsrichter(in) berufen waren und an der Hauptverhandlung teilgenommen haben,
- b) Richter(innen), die innerhalb der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre bereits als Ergänzungsrichter(in) berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung teilgenommen haben und
- c) Richter(innen), die nicht mit mindestens 0,7 Arbeitskraftanteil am Landgericht tätig sind.

Die Tätigkeit in der eigenen Kammer in bereits terminierten Hauptverhandlungen geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter(in) vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichter(in) jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.

**343**

### **1. Strafvollstreckungskammer**

Vorsitzender: Vizepräsident des LG Dr. Dumke (0,01)  
– zugl. Verwaltung, 2. bis 5. StVK und 40. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG G. Hönscheid (0,13)  
– zugl. 16. gr. Strafkammer –

Beisitzer: Richter am LG G. Hönscheid (0,13)  
Richter am LG Dr. Linke (0,13)  
– beide zugl. 16. gr. Strafkammer –  
Richterin Schleeahn (0,13)  
– zugl. 23. gr. Strafkammer –  
Richterin Weirich (0,13)  
– zugl. 21. gr. Strafkammer –

## 2. Strafvollstreckungskammer

344

Vorsitzender: Vizepräsident des LG Dr. Dumke (0,01)  
– zugl. Verwaltung, 1. und 3. bis 5. StVK sowie 40. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Witting (0,13)  
– zugl. 12. gr. Strafkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Witting (0,13)  
Richter am LG Thavisin (0,13)  
– beide zugl. 12. gr. Strafkammer –  
Richter am LG Wulff (0,13)  
– zugl. 9. gr. Strafkammer sowie 35. und 38. Zivilkammer –  
Richterin am LG Dr. Herrmann (0,13)  
– zugl. 24. gr. Strafkammer, 8. gr. Hilfsstrafkammer und 17. gr. Hilfsstrafkammer –

## 3. Strafvollstreckungskammer

345

Vorsitzender: Vizepräsident des LG Dr. Dumke (0,45)  
– zugl. Verwaltung, 1., 2., 4. und 5. StVK sowie 40. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richterin am AG Dr. Dornhegge (0,49, abgeordnet)  
– zugl. Verwaltung und 40. Zivilkammer –  
Beisitzer: Richterin am AG Dr. Dornhegge (0,49, abgeordnet)  
Richter am LG Dr. Wiemer (0,49)  
– beide zugl. Verwaltung und 40. Zivilkammer –  
Richterin am LG Dr. Wrede (0,25)  
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –

## 4. Strafvollstreckungskammer

346

Vorsitzender: Vizepräsident des LG Dr. Dumke (0,01)  
– zugl. Verwaltung, 1. bis 3. und 5. StVK sowie 40. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Kümpel (0,13)  
– zugl. 8. gr. Strafkammer –

Beisitzer: Richter am LG Kümpel (0,13)  
– zugl. 8. gr. Strafkammer –  
Richter am LG Mülfarth (0,13)  
– zugl. 2. gr. Strafkammer –  
Richter am LG Gül (0,13)  
Richter am LG Winter (0,13)  
– beide zugl. 4. gr. Strafkammer –

**347 5. Strafvollstreckungskammer**

Vorsitzender: Vizepräsident des LG Dr. Dumke (0,01)  
– zugl. Verwaltung, 1. bis 4. StVK und 40. Zivilkammer –  
Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. Dubois (0,13)  
– zugl. 6. gr. Strafkammer –  
Beisitzer: Richter am LG Dr. Dubois (0,13)  
Richterin am LG Hinz (0,13)  
– beide zugl. 6. gr. Strafkammer –  
Richterin am LG Dr. Schöttle (0,13)  
– zugl. 22. gr. Strafkammer –

**348 1. kleine Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Aderhold

**349 2. kleine Strafkammer**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Eiselt (0,1)  
– zugl. 11. gr. Hilfsstrafkammer –

**350 3. kleine Strafkammer**

Vorsitzende: N. N.  
Der Vorsitz in der 3. kleinen Strafkammer ist vorübergehend unbesetzt.  
Über den Vorsitz wird nach Besetzung der demnächst im JMBl. NRW  
ausgeschriebenen Stelle/n für 1 o. mehrere Vors. Richterin o. Vors. Rich-  
ter am LG (R 2) in Köln entschieden.

Stellv. Vors.: Richter am LG Dr. W. Otten

**351 4. kleine Strafkammer**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Brunssen (0,99)  
– zugl. Güterichterin –

**5. kleine Strafkammer = 2. kleine Jugendkammer** **352**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Sella-Geusen

**6. kleine Strafkammer = 1. kleine Jugendkammer** **353**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Mücher (0,6)

**7. kleine Strafkammer** **354**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Beenken

Zu weiteren Richtern gemäß § 76 Abs. 6 GVG für die 1. bis 7. kleine Strafkammer werden – neben ihrer vorrangigen Tätigkeit in ihren Stammkammern – jeweils die dienstjüngsten Mitglieder der großen Strafkammern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der 1. großen Strafkammer, bestellt. Ist eines der Strafkammermitglieder im Geschäftsjahr nach dieser Regelung bereits einmal als weiterer Richter herangezogen worden, wird es bei der nächsten Heranziehung eines weiteren Richters zunächst übersprungen. Sind alle vorgenannten Strafkammermitglieder bereits einmal herangezogen worden, beginnt die Reihenfolge von neuem. **355**

**F.  
Güterichter**

Zu Güterichtern i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt: **356**

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Brunssen (0,01)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Czaja (0,01)

Vorsitzender Richter am Landgericht Paltzer (0,01)

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Sarhan (0,01)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Sebbel-Mörtenkötter (0,01)

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Stolzenberger-Wolters (0,01)

Die Zuweisung der Güteverfahren regeln die Güterichter einvernehmlich.





























**Anlage 13: Turnusblätter große Strafkammer (Turnus A und B) / Unterturnus  
Haftsachen**

	1. gr. Strafk.	3. gr. Strafk. 2,5	10. gr. Strafk.	13. gr. Strafk.	14. gr. Strafk.	15. gr. Strafk. 1,75	17. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.	22. gr. Strafk.	24. gr. Strafk.
1										
2						X				
3										
4		X								
5						X				
6										
7						X				
8										
9										
10		X				X				
11										
12						X				
13										
14										
15						X				
16										
17		X				X				
18										
19										
20						X				

**Anlage 14: Wirtschaftsstrafsachenturnus / Unterturnus Wirtschaftshaftsachen /  
Beschwerdeturnus Wirtschaftsstrafsachen**

	6. gr. Strafk.	9. gr. Strafk.	12. gr. Strafk.	16. gr. Strafk.	18. gr. Strafk.	19. gr. Strafk.	23. gr. Strafk.
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

**Anlage 15: Jugendstrafsachenturnus (Turnus A und B) / Unterturnus Jugendhaftsachen**

	3. gr. Strafk. 2,5	14. gr. Strafk.	15. gr. Strafk. 1,75	17. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.	22. gr. Strafk.
1						
2			X			
3						
4						
5	X		X			
6						
7			X			
8						
9						
10	X		X			

**Anlage 16: Staatsschutzsachen gem. § 74a GVG / Unterturnus Staatsschutzhaftsachen**

	1. gr. Strafk.	24. gr. Strafk.
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

**Anlage 17: Beschwerdeturnus Verkehrsstrafsachen**

	1. gr. Strafk.	17. gr. Strafk.
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		

**Anlage 18: Beschwerdeturnus 5. / 10. / 11. / 13. / 14. / 20. große Strafkammer**

	5. gr. Strafk.	10. gr. Strafk.	11. gr. Strafk.	13. gr. Strafk.	14. gr. Strafk.	20. gr. Strafk.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

### Anlage 19: Turnusblätter kleine Strafkammer

	1. kl. Strafk.	2. kl. Strafk. 0,75	3. kl. Strafk.	4. kl. Strafk.	5. kl. Strafk.	6. kl. Strafk. 0,6	7. kl. Strafk.
1						X	
2							
3							
4		X				X	
5							
6						X	
7							
8		X					
9						X	
10							
11						X	
12		X					
13							
14						X	
15							
16		X				X	
17							
18							
19						X	
20		X					



## **Anlage 20: Mitglieder im Präsidium, Richterrat und Personalrat im Jahr 2018**

### **1. Das Präsidium des Landgerichts Köln**

Vorsitzender: Präsident des LG Ketterle

Mitglieder: Vors. Richter am LG Becks  
Richterin am LG Görmez  
Vors. Richter am LG Honnen  
Vors. Richter am LG Knechtel  
Richterin am LG J. Otten  
Vors. Richter am LG Reiprich  
Vors. Richter am LG Singbartl  
Vors. Richter am LG Dr. Sossna  
Richter am LG Dr. Wiemer  
Vors. Richter am LG Wuttke

### **2. Der Richterrat bei dem Landgericht Köln**

Vors. Richterin am LG Grave-Herkenrath (Vorsitzende)  
Vors. Richter am LG Roellenbleck (1. stv. Vors.)  
Richter am LG Bengel (2. stv. Vors.)  
Vors. Richter am LG Dr. Bern  
Richterin am LG Dr. Gampp  
Vors. Richter am LG Honnen  
Richter am LG Mülfarth  
Vors. Richter am LG Dr. Sarhan  
Richter am LG Winter

### **3. Der Personalrat bei dem Landgericht Köln**

Justizamtsinspektorin Rommelsheim (Vorsitzende)  
Justizbeschäftigter Peters (1. stv. Vors.)  
Sozialoberinspektorin Beaujean (2. stv. Vors.)  
Justizhauptsekretärin André  
Justizbeschäftigter Härtwig  
Sozialinspektorin König  
Justizbeschäftigter F. Kuckelberg  
Justizobersekretärin Liedtke  
Justizbeschäftigte Weber



## **Anlage 21: Verteilung der Verwaltungsaufgaben unter den Vizepräsidenten des Landgerichts**

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Dumke und Vizepräsidentin Dr. Kreß sind jeweils im Umfang von 0,5 Arbeitskraftanteil für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt. Dementsprechend treffe ich hinsichtlich meiner Vertretung durch Vizepräsident Dr. Dumke und Vizepräsidentin Dr. Kreß folgende Regelung:

1.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Dumke ist im Falle meiner Verhinderung mein 1. ständiger Vertreter betreffend die mir im Rahmen der gerichtlichen Selbstverwaltung obliegenden Aufgaben (§ 21 h Satz 1 GVG).

Im Übrigen übertrage ich ihm folgende Verwaltungsaufgaben, soweit ich mir die Bearbeitung nicht im Einzelfall vorbehalten:

- a. Angelegenheiten des mittleren Dienstes (Beamte und Beschäftigte), mit Ausnahme der Disziplinarsachen
- b. Angelegenheiten des einfachen Dienstes (Beamte und Beschäftigte), mit Ausnahme der Disziplinarsachen
- c. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Struktur, Organisation und Organisationsentwicklung der Strafkammern einschließlich der ihnen zugeordneten Serviceeinheiten/Geschäftsstellen und Protokollführer
- d. Legalisationen
- e. Angelegenheiten, die ich im Einzelfall bestimme.

2.

Vizepräsidentin Dr. Kreß ist im Falle meiner Verhinderung und der von Vizepräsident des Landgerichts Dr. Dumke meine 2. ständige Vertreterin betreffend die mir im Rahmen der gerichtlichen Selbstverwaltung obliegenden Aufgaben (§ 21 h Satz 1 GVG).

Im Übrigen übertrage ich ihr folgende Verwaltungsaufgaben, soweit ich mir die Bearbeitung nicht im Einzelfall vorbehalten:

- a. Angelegenheiten der ambulanten sozialen Dienste, mit Ausnahme der Disziplinarsachen
- b. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Struktur, Organisation und Organisationsentwicklung der Zivilkammern und Kammern für Handelssachen einschließlich der ihnen zugeordneten Serviceeinheiten
- c. Angelegenheiten der Referendare
- d. Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten
- e. Angelegenheiten der Schiedsmänner, Dolmetscher und Sachverständigen

- f. Rechtsangelegenheiten, insbesondere Regress- und Schadensangelegenheiten, Dienst- und Arbeitsunfallsachen, Telefongebühren, Akteneinsicht, NRWE, Anfragen betreffend Schutzschriften pp.
- g. Überprüfung von Nachlass- und Betreuungssachen mit größerer Vermögensverwaltung
- h. Leitung der Innenrevision bei dem Landgericht Köln
- i. Auslandssachen

3.

Die Vizepräsidenten wirken bei der Beurteilung von Proberichterinnen und Proberichtern mit.

Köln, den 19.12.2014

Der Präsident des Landgerichts

gez. Ketterle

## **Anlage 22: Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter den richterlichen Dezernenten ab 01.01.2018**

### **Dezernat I: Richter am Landgericht Dr. Westhoff**

- 1) Personalangelegenheiten der Richter mit Ausnahme der Proberichter,
- 2) Besetzung der Richterstellen und Geschäftsverteilung,
- 3) Gerichtsorganisation,
- 4) Organisationsentwicklung.

Vertretung: 1. Dezernat II  
2. Dezernat V

### **Dezernat II: Richter am Landgericht Dr. Altgen**

- 1) Personalangelegenheiten der Proberichter,
- 2) Angelegenheiten der Laienrichter (Handelsrichter, Landwirtschaftsrichter, Schöffen, Beisitzer der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen),
- 3) Vertretungsfragen in Zivil- und Strafsachen,
- 4) Angelegenheiten der Ergänzungsrichter,
- 5) Angelegenheiten der Innenrevision.

Vertretung: 1. Dezernat I  
2. Dezernat V

### **Dezernat III: Richter am Landgericht T. Müller**

(zugl. Beauftragter für den Haushalt)

- 1) Haushaltssachen, Beschaffungswesen und Kraftfahrzeugsachen,
- 2) Grundstücks- und Gebäudesachen (mit Ausnahme von Hausverwaltungsgeschäften),
- 3) Maßnahmen zur Sicherung des Gerichtsgebäudes,
- 4) Waffenwart gem. der RV des JM vom 23.08.1981.

Vertretung: 1. Dezernat VI A zu Ziff. 1–3  
2. Dezernat VI B zu Ziff. 1–3  
3. EJHW Kröger zu Ziff. 4

**Dezernat IV: Richterin am Amtsgericht Dr. Dornhegge**

- 1) Angelegenheiten der Referendare,
- 2) Aufgaben des Ausbildungsleiters beim Landgericht Köln,
- 3) Angelegenheiten der Schiedsleute und Sachverständigen,
- 4) Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer,
- 5) Büchereiangelegenheiten.

Vertretung: Dezernat II

**Dezernat V: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Czaja**

- 1) Disziplinarsachen der Richter und Beamten,
- 2) Personalangelegenheiten der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes (einschließlich Disziplinarsachen und der anstehenden Geschäftsprüfungen),
- 3) Angelegenheiten der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (einschließlich der Verteilung der Diensträume in den für die Führungsaufsicht und die Bewährungshilfe angemieteten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Sicherung der Dienstgebäude der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht),
- 4) Angelegenheiten der Zeugenbetreuungsstelle.

Vertretung: Dezernat I

**Dezernat VI A: Richterin am Landgericht Preu**

(zugl. Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt)

- 1) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 1, 3, 5, 6, 8, und 0,
- 2) Petitionen mit den Endziffern 1, 3, 5, 6, 8 und 0,
- 3) Berichtswesen, soweit nicht Dezernat VI B zuständig ist,
- 4) Beschwerden und Eingaben allgemeiner Art,
- 5) Kulturelle Veranstaltungen einschließlich dienstlicher Veranstaltungen im Bezirk,
- 6) Angelegenheiten des Gesundheitsmanagements.

Vertretung: 1. Dezernat VIII zu Ziff. 1, 2 u. 4  
2. Dezernat VI B zu Ziff. 3 u. 5  
3. JAR'in Langer-Corica zu Ziff. 6

**Dezernat VI B: Richter am Amtsgericht Dr. Hausen**

- 1) Rechtsangelegenheiten (einschließlich Schadensersatz-, Regress-, Dienst- und Arbeitsunfallsachen sowie Angelegenheiten der Beitreibung von Gebühren privat geführter Telefongespräche),
- 2) Entscheidungen über Akteneinsicht, NRWE-Rechtsprechungsdatenbank, Anfragen betreffend Schutzschriften sowie geschäftliche Behandlung von Anfragen pp. zu wissenschaftlichen Zwecken,
- 3) Angelegenheiten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NW,
- 4) Jede 2. Berichtssache,
- 5) Sachen nach besonderer Zuweisung.

Vertretung: 1. Dezernat IX zu Ziff. 1, 2, 3 u. 5  
2. Dezernat VI A zu Ziff. 4

**Dezernat VII: Richterin am Landgericht M. Müller**

- 1) Angelegenheiten der Notare einschließlich Disziplinarangelegenheiten und Geschäftsprüfungen, soweit nicht Dezernat VIII zuständig ist,
- 2) Legalisationen,
- 3) Auslandssachen (Angelegenheiten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland und der Auslieferung; einschließlich des diesbezüglichen Berichtswesens),
- 4) Ordensangelegenheiten.

Vertretung: 1. Dezernat VIII zu Ziff. 1  
2. Dezernat IV im Übrigen

**Dezernat VIII: N. N.**

- 1) Dienstaufsichtsbeschwerden mit den Endziffern 2, 4, 7 und 9,
- 2) Petitionen mit den Endziffern 2, 4, 7 und 9,
- 3) Jede 2. Geschäftsprüfung der Notare,
- 4) Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten.

Vertretung: 1. Dezernat VI A zu Ziff. 1 u. 2  
2. Dezernat VII zu Ziff. 3 u. 4

**Dezernat IX: Richter am Landgericht Dr. Wiemer**

- 1) Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Angelegenheiten des Datenschutzes,
- 2) Organisation des Geschäftsganges der Anordnungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 3) Ansprechpartner Judica/TSJ und Vertreter des Landgerichts Köln im Qualitätszirkel Textsystem Justiz,
- 4) Angelegenheiten der Organisation und Organisationsentwicklung einschließlich der Organisation des Geschäftsganges, soweit nicht die Zuständigkeit des Dezernates I oder der Geschäftsleitung gegeben ist,
- 5) Angelegenheiten betreffend strukturelle Änderungen in der Justiz.

Vertretung: Dezernat III

**Dezernat X: Vorsitzender Richter am Landgericht Prof. Dr. Orth (Strafsachen)  
Richterin am Landgericht M. Müller (Zivilsachen)**

- 1) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landgerichts Köln,
- 2) Angelegenheiten des Internets und Intranets.

Vertretung: 1. VRLG Prof. Dr. Orth und RinLG Müller gegenseitig  
2. Dezernat IX

## **Anlage 23: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Zivilsachen (Fassung Januar 2018)**

Sofern nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuteilung oder Anrechnung von Verfahren im Turnus bestimmt ist, werden in Ergänzung des Geschäftsverteilungsplanes mit Wirkung zum 01.01.2018 für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsstelle für Zivilsachen folgende Regelungen getroffen:

### **I.**

#### **Eingangsstelle für Zivilsachen**

1.

Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist zuständig für sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen mit Ausnahme der Schutzschriften (siehe dazu Ziff. II 4).

2.

Die Eingangsstelle für Zivilsachen ist auf Zimmer 1901 räumlich getrennt von der Verteilungsstelle für Zivilsachen eingerichtet.

3.

Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Zivilsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Zivilsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft.

4.

Mit Ausnahme der Schutzschriften sind sämtliche Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen einschließlich der in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden Verfahren unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten.

Sämtliche Neueingänge erhalten den Stempel der Eingangsstelle nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle beginnend mit dem frühesten Eingang. Bei gleichzeitigen Eingängen ist die Reihenfolge der Bearbeitung maßgeblich. Der Stempel der Eingangsstelle ist als solcher gekennzeichnet. Er zeigt das Tagesdatum an und weist eine Kennzahl aus, mit der die Sachen mit einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl gekennzeichnet werden.

Nach Verteilung der Kennzahl werden die Sachen von der Eingangsstelle an die Verteilungsstelle übergeben.

5.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes sowie Verfahren, die einen Eilantrag gemäß § 769 oder § 771 Abs. 3 ZPO enthalten, werden von der Eingangsstelle ausgesondert. Sie erhalten in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle einen besonderen Eingangsstempel mit dem Zusatz „D“ und werden unverzüglich nach Bearbeitung der Verteilungsstelle zugeleitet.

6.

Von den zweitinstanzlichen Sachen werden Beschwerden, die vom Amtsgericht als Eilsache gekennzeichnet sind, sowie Berufungen, die einen Antrag auf Räumungsschutz enthalten, ebenfalls unverzüglich nach Bearbeitung der Verteilungsstelle zugeleitet.

7.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle haben über die täglich laufende Vergabe der Kennzahlen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Auskünfte oder Anfragen von Richtern oder dritten Personen zu beantworten. Für die Beantwortung entsprechender Auskünfte oder Anfragen ist ausschließlich der Präsident des Landgerichts (Dezernat I) zuständig.

## II.

### **Verteilungsstelle für Zivilsachen**

1.

Die Verteilungsstelle für Zivilsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Zivilsachen zugeleiteten Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen (Ziff. 3) sowie für Schutzschriften (Ziff. 4).

2.

Die Verteilungsstelle für Zivilsachen ist auf Zimmer 1932/33 eingerichtet. Sie ist besetzt mit der Justizbeschäftigten Becker, Justizhauptsekretärin Glavas und Justizobersekretärin Kutschke. Die Vertretung erfolgt zunächst untereinander und in 2. Linie durch die Justizbeschäftigten Heinen, Huppertz und Schaaf. Die Mitarbeiter der Verteilungsstelle für Zivilsachen werden von der Geschäftsleitung über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf



den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet. Die Geschäftsleitung prüft die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben.

3.

Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:

a)

Die mit „D“ gekennzeichneten Eingänge gemäß Ziff. I 5 sowie die Eingänge gemäß Ziff. I 6 sind bevorzugt zu bearbeiten und im Anschluss an die Bearbeitung unverzüglich der zuständigen Kammer zuzuleiten.

Im Übrigen werden die eingehenden Sachen nach der Reihenfolge der Kennzahl beginnend mit der niedrigsten bearbeitet.

b)

Die Eintragung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Sachen werden in das Register (Eingangsliste) eingetragen. Darin wird die Kennzahl der Eingangsstelle für Zivilsachen, die Angabe, ob es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, das Kurzrubrum der Parteien sowie das Aktenzeichen eingetragen.

c)

Fällt die Sache in eine Sachgebietszuständigkeit, wird das laufende Aktenzeichen der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer aufgerufen, im Register vermerkt und im Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit der Angabe des Zählers des Aktenzeichens eingetragen (z. B. statt 3 O 125/11 nur „125“ in die Spalte der 3. Zivilkammer). Da im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern sowohl Berufungen als auch Beschwerden eingetragen werden, wird zur Unterscheidung bei Berufungen ein „S“ vorangestellt (z. B. „S125“ in der Spalte der 1. Zivilkammer statt 1 S 125/11; „255“ in der Spalte der 6. Zivilkammer statt 6 T 255/11). Ferner wird die Sonderzuständigkeit mit einer Abkürzung hinter dem Zähler vermerkt. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden:

Abkürzungen für **erst- und zweitinstanzliche Verfahren** (einschl. Kammer für Handelssachen)

Aktienrechtssachen .....	AK
Arzthaftungssachen .....	AR
Bausachen.....	B
Banksachen.....	BA
Baulandsachen.....	BL
D-Turnus in Spezial-Sachen.....	D
Energiewirtschaftssachen.....	E
Fiskussachen.....	F
Gesellschaftsrechtssachen.....	G
Handelsvertreter-sachen .....	H
Insolvenzanfechtungssachen .....	IN
Kartellsachen .....	K
Kapitalanlagesachen .....	KA
Maklersachen .....	M
Pressesachen.....	P
Sachzusammenhang.....	S
Steuerberatersachen .....	SB
Transportsachen.....	T
Telekommunikationssachen .....	TE
UWG-Sachen .....	U
Urhebersachen (außer sog. Anordnungsverfahren) .....	UH
Versicherungssachen .....	V
Verbraucherrechtssachen.....	VB
Vollstreckbarkeitserklärungssachen .....	VE
Zahnarztsachen.....	Z

Zusätzlich gelten für **zweitinstanzliche Verfahren** (einschl. Kammer für Handelssachen) noch folgende weitere Abkürzungen:

Abschiebehaftsachen .....	FE
Allgemeine Berufungssachen der Amtsgerichte Bergisch Gladbach, Gummersbach und Wermelskirchen.....	BG
Allgemeine Berufungssachen der Amtsgerichte Bergheim, Brühl und Kerpen .....	BK
Betreuungssachen.....	BT
Ehemündigkeitserklärung .....	E
Fluggastrechte-Verordnung .....	FL
Familienrecht .....	FR
Grundbuchsachen .....	GB
Insolvenzverfahren .....	IN
Allgemeine Berufungssachen des AG Leverkusen.....	L
Nachlasssachen .....	N
Notar-Amtsverweigerung .....	NA
Notarkostensachen.....	NK
Notarielle Urkunden.....	NU
Öffentliche Register .....	ÖR
Personenstandssachen .....	PE
Polizeigesetz/Ordnungsbehördengesetz .....	PG
PsychKG-Verfahren.....	PS
Reiserechtssachen .....	R
Todeserklärungen.....	NA
Unterhaltssachen.....	UN
Verkehrsunfallsachen .....	VU
Wohnraummietsachen.....	WM
WEG-Berufungen .....	WS
WEG-Beschwerden .....	WT
Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigung.....	ZS
Zuständigkeitsbestimmung, Befangenheitsanträge .....	ZU
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.....	ZV
Zwangsvollstreckung .....	ZM
KfH 2. Instanz Berufungen.....	ZB
KfH 2. Instanz T-Sachen.....	ZT

d)

Bei gewichteten Sachgebietszuständigkeiten ist zudem wie folgt zu verfahren:

Gesellschaftsrechtssachen werden abwechselnd mit 1 und 2 versehen (also „G1“ und „G2“). Nach jedem Eintrag „G2“ wird ein zusätzliches Kreuz eingetragen (Gewichtungsfaktor 1,5).

Bei Versicherungssachen („V“) werden „V1“ bis „V0“ (= V10) eingetragen, und jeweils nach „V3“, „V6“ und „V9“ ein zusätzliches Kreuz eingetragen. Nach „V0“ beginnt die Zählung wieder mit „V1“. Entsprechend wird bei Kapitalanlagesachen („KA“) und bei Insolvenzanfechtungssachen („IN“) verfahren (Gewichtungsfaktor jeweils 1,3).

In Steuerberater-, Arzthaftungs- und Zahnarztsachen sowie Bausachen wird in O-Sachen nach jedem Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der erstinstanzlichen Zivilsachen belegt (Gewichtungsfaktor 2,0) und in OH-Sachen nach jedem zweiten Eingang das nächste freie Turnusfeld im Turnus A der der erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Kreuz belegt (Gewichtungsfaktor 1,5).

e)

Die übrigen (nicht in eine Sachgebietszuständigkeit fallenden) Sachen sind nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes zunächst dem jeweiligen Turnus zuzuordnen. Es wird sodann anhand des Turnusblattes geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Hat eine nach der Reihenfolge zuständige Kammer in dem Turnusdurchlauf bereits eine Eintragung in Folge einer zugeteilten, in die Sonderzuständigkeit fallenden Sache, wird diese Kammer im Turnusdurchlauf übergangen. Schließlich wird der Sache das laufende Aktenzeichen zugeteilt und dies im Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit der Angabe des Zählers des Aktenzeichens eingetragen (z. B. statt 2 O 15/11 nur „15“ in die Spalte der 2. Zivilkammer). Da im Turnus der zweitinstanzlichen Zivilkammern sowohl Berufungen als auch Beschwerden eingetragen werden, wird zur Unterscheidung bei Berufungen ein „S“ vorangestellt (z. B. „S55“ in der Spalte der 1. Zivilkammer statt 1 S 55/11; „315“ in der Spalte der 6. Zivilkammer statt 6 T 315/11).

f)

Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Eintragung als Sonderzuständigkeit zu Unrecht erfolgt ist, oder ist eine Sache als allgemeine Sache im Turnus zugeteilt worden, obwohl es sich um eine Sonderzuständigkeit handelt, oder erfolgt eine Verweisung wegen funktioneller Unzuständigkeit, ist wie folgt zu verfahren:

Die Sache ist an die Eingangsstelle für Zivilsachen abzugeben und wird dort wie ein Neueingang behandelt und neu gestempelt. Nach Zuleitung an die Verteilungsstelle wird die Sache gemäß Ziff. II 3 neu zugeteilt. Im Register wird bei der Neueintragung zusätzlich das ursprüngliche Aktenzeichen vermerkt und bei der ursprünglichen Eintragung wird vermerkt, dass die Sache unter dem neuen Aktenzeichen geführt wird. In dem Turnusblatt wird die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Bei der nächsten Zuteilung erhält die Kammer sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden.

Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als gewichtet eingetragenen Eingang, so wird die erste Zuteilung blau unterlegt. Der nächste gewichtete Eingang wird sodann mit dem Zusatz „x“ (z. B. „Bx“) versehen und zählt bei der Gewichtung nicht mit. Zugleich wird das blau unterlegte Feld in ein rot unterlegtes Feld geändert.

Stellt sich eine Gewichtung erst nachträglich heraus (z. B. durch Klagebegründung nach Mahnbescheid) wird bei der gewichteten Sache in blauer Schrift die Sonderzuständigkeit vermerkt. An nächstbereiter Stelle im Turnusblatt wird bei der entsprechenden Kammer vermerkt, dass der Zähler der nächsten gewichteten Sache um 1 erhöht wird.

g)

Wird durch Präsidiumsbeschluss die Freistellung einer Kammer für einen bestimmten Zeitraum bestimmt, wird diese Freistellung durch grüne Kreuze in den Turnusblättern vermerkt. Entsprechendes gilt, wenn durch Präsidiumsbeschluss einer Kammer eine bestimmte Anzahl von Kreuzen zugeteilt wird.

h)

Stellt sich heraus, dass der Eingang nicht zu den von der Verteilungsstelle zu bearbeitenden Sachen gehört (z. B. Fehlerfassung als neuer Eingang, obwohl es sich um einen ein laufendes Verfahren betreffenden Eingang handelt; Eingang, der in die Zuständigkeit der Strafkammern fällt), wird der Eingang an die zuständige Kammer zur Bearbeitung abgegeben, die Kennzahl durch Streichung entwertet und dies unter Angabe des Aktenzeichens, zu welchem die Sache abgegeben wurde, in der sog. Nietenliste vermerkt.

Ist die Sache irrtümlich einer Kammer schon zugeteilt worden (z. B. Zuteilung des Faxeingangs einer Klageschrift und Zuteilung des Originals der Klageschrift), ist entsprechend lit. f vorzugehen.

i)

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Sachen an die zuständigen Kammern abgegeben. Dort werden die Akten angelegt und die Verfahrensdaten in JUDICA erfasst.

4.

Schutzschriften werden als solche gekennzeichnet, in einem eigenen Prozessregister zunächst mit der Kammerordnungszahl „0“ eingetragen und in der Verteilungsstelle gesondert verwahrt. Bei Eingang eines Arrest- oder einstweiligen Verfügungsantrages werden sowohl das landgerichtliche Schutzschriftenregister als auch das Zentrale Schutzschriftenregister (ZSSR) auf Vorhandensein einer Schutzschrift geprüft und - bei Vorliegen einer Schutzschrift - mit dem Antrag der zuständigen Kammer vorgelegt. Die Vorlage ist zu vermerken.

5.

Es ist täglich mindestens eine Sicherungskopie von den Turnusdateien zu erstellen. Sämtliche Mitarbeiter des Gerichts haben über ihren PC Einsichtsrecht in die aktuellen Sicherungskopien der Turnusblätter. Bei Anfertigung der Sicherungskopien sind dazu die zur Einsicht im Laufwerk „F“ bereitgestellten Dateien zu aktualisieren.

Köln, 18. Dezember 2017

Der Präsident des Landgerichts

gez. Ketterle

## **Anlage 24: Anordnung für die Eingangsstelle und für die Verteilungsstelle für Strafsachen (Fassung Januar 2018)**

In Ergänzung des Geschäftsverteilungsplanes werden für die Handhabung der Geschäfte der Eingangsstelle und der Verteilungsstelle für Strafsachen mit Wirkung zum 01.01.2018 folgende Regelungen getroffen:

### **I.**

#### **Eingangsstelle für Strafsachen**

1.

Die Eingangsstelle für Strafsachen ist zuständig für die unter Ziff. 4 aufgeführten Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen.

2.

Die Eingangsstelle für Strafsachen wird auf Zimmer 1903 räumlich getrennt von der Verteilungsstelle für Strafsachen eingerichtet.

3.

Die personelle Besetzung der Eingangsstelle für Strafsachen wird durch die Geschäftsleitung geregelt, die die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen über die besondere Bedeutung der Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, unterrichtet und die Einhaltung dieser Anordnung durch regelmäßige Stichproben überprüft.

4.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind folgende neu eingehenden Sachen unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten (abschließende Aufzählung):

- a) Anklagen,
- b) Anträge im Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO,
- c) Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG,
- d) Anträge im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 440 ff. StPO) und im Verfahren über die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 444 StPO),
- e) AR-Sachen,

- f) an das Landgericht verwiesene, ihm übertragene oder ihm zur Übernahme vorgelegte Sachen nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG,
- g) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Verkehrsstrafsachen sowie Verfahren wegen Straftaten gegen das Pflichtversicherungsgesetz,
- h) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen und die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen und
- i) die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer in zweiter Instanz gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG sowie die zur Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen gehörenden Sachen aus diesen Rechtsgebieten.

Aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind sämtliche neu eingehenden Sachen der Eingangsstelle für Strafsachen zuzuleiten.

#### 5.

Die nicht aufgezählten Eingänge werden unmittelbar der zuständigen Kammer zugeleitet. Dies sind insbesondere die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer, der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie der Gnadenstelle fallenden Verfahren.

#### 6.

Die unter Ziff. 4 genannten Sachen erhalten den Stempel der Eingangsstelle für Strafsachen nach der Reihenfolge des Eingangs bei der Eingangsstelle beginnend mit dem frühesten Eingang. Der Stempel der Eingangsstelle für Strafsachen ist als solcher gekennzeichnet. Er zeigt das Tagesdatum an und weist eine Kennzahl aus, mit der die Sachen mit einer täglich neu mit 00001 beginnenden Zahl gekennzeichnet werden. Der Stempel ist zusätzlich mit dem Namenszug des Mitarbeiters der Eingangsstelle für Strafsachen zu versehen, damit jederzeit nachvollziehbar ist, wer gestempelt hat.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe Aktenzeichen führen.

Sachen, die bei der Eingangsstelle gleichzeitig eingehen, erhalten aufeinanderfolgende fortlaufende Kennzahlen nach dem Alter des staatsanwaltlichen Aktenzeichens (z. B. 9/05 vor 10/05, 10/04 vor 9/05), bei Gleichheit nach der niedrigeren Ab-



teilung der Staatsanwaltschaft (z. B. 81 Js vor 82 Js), bei Gleichheit nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, bei Namensgleichheit der Vornamen, jeweils beginnend mit A, bei völliger Namensgleichheit der Reihenfolge der Geburtstage beginnend mit dem Jüngsten.

7.

Der Tageseingang wird nach Bearbeitung gesammelt der Verteilungsstelle für Strafsachen zugeleitet.

8.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen haben über die täglich laufende Vergabe der Kennzahlen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind nicht befugt, Anfragen von Richtern oder Mitarbeitern des Landgerichts oder dritten Personen zu beantworten. Für die Beantwortung entsprechender Anfragen ist ausschließlich der Präsident des Landgerichts (Dezernat I) zuständig.

Die Mitarbeiter der Eingangsstelle sind zu Angaben nur gegenüber ihren Vertretern sowie gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter, dem Dezernenten I und deren jeweiligen Vertretern im Amt befugt und verpflichtet.

## **II.**

### **Verteilungsstelle für Strafsachen**

1.

Die Verteilungsstelle für Strafsachen ist zuständig für die Verteilung der von der Eingangsstelle für Strafsachen zugeleiteten Neueingänge.

2.

Die Verteilungsstelle für Strafsachen ist auf Zimmer 2129 eingerichtet. Sie ist besetzt mit Justizobersekretärin Silvia Reinartz. Die Vertretung erfolgt in 1. Linie durch Justizbeschäftigte Land, in 2. Linie durch Justizhauptsekretärin Dörper und in 3. Linie durch Justizhauptsekretärin Borkenhagen.

3.

Die Verteilung der Eingänge in erst- und zweitinstanzlichen Strafsachen hat im Einzelnen wie folgt zu erfolgen:

a)

Aus dem von der Eingangsstelle für Strafsachen zugeleiteten Vortageseingang werden zunächst die nach dem Geschäftsverteilungsplan in eine Sonderzuständigkeit einer großen oder kleinen Strafkammer fallenden Sachen aussortiert. Ist in einer Anklage- oder Antragsschrift der Staatsanwaltschaft eine Sonderzuständigkeit enthalten, kann sich der Turnusführer an diese Angabe ohne weitere Prüfung halten.

Sodann werden die in eine Sonderzuständigkeit einer großen oder kleinen Strafkammer fallenden Sachen in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten nacheinander einzeln verteilt.

Das Aktenzeichen wird in laufender Reihenfolge der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt.

Soweit der Geschäftsverteilungsplan die Verteilung der Eingänge in Spezialzuständigkeiten über einem Turnus vorsieht (z. B. Wirtschaftsstrafsachenturnus), ist wie unter lit. b beschrieben zu verfahren.

Soweit der Geschäftsverteilungsplan eine Anrechnung der Eingänge in Spezialzuständigkeiten in einem Turnuskreis oder in mehreren Turnuskreisen vorsieht (z. B. Anrechnung der im Unterturnus Haftsachen zugeteilten Sachen auf den Turnus A der großen Strafkammern), wird diese vorgenommen. Dazu wird der Eingang in das entsprechende Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „25“ in die Spalte der 1. gr. Strafkammer statt 1 KLS 25/11) eingetragen. Zusätzlich wird mit einem „S“ gekennzeichnet, dass es sich um ein in die Sonderzuständigkeit der Kammer fallendes Verfahren handelt.

Soweit der Geschäftsverteilungsplan eine Gewichtung eines Eingangs in der Spezialzuständigkeit vorsieht (z. B. in Rn. 107 des Geschäftsverteilungsplanes), wird diese durch das Kreuzen der im Geschäftsverteilungsplan angegebenen Anzahl von Feldern vorgenommen.

Im Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern werden nach Zuteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen ferner noch die unter die Vorrangregelung

in Rn. 104 des Geschäftsverteilungsplanes fallenden Verfahren entsprechend den Regelungen über die Verteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen zugeteilt.

b)

Nach Verteilung der in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden die übrigen (allgemeinen) Verfahren in der Reihenfolge der Kennzahlen beginnend mit der niedrigsten in dem jeweiligen Turnus nacheinander einzeln verteilt, wobei Gewichtungen (z. B. in Rn. 86 des Geschäftsverteilungsplanes) ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Anhand des Turnusblattes wird geprüft, welche Kammer den Eingang zu erhalten hat. Hat eine nach der Reihenfolge zuständige Kammer in dem Turnusdurchlauf bereits eine Eintragung in Folge einer zugeteilten, in die Sonderzuständigkeit fallenden Sache oder einer Gewichtungsregelung, wird diese Kammer im Turnusdurchlauf übergangen.

Sodann wird der Sache das laufende Aktenzeichen der zuständigen Kammer zugeteilt und die Zuteilung im entsprechenden Turnusblatt bei der zuständigen Kammer mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl und dem Zähler des Aktenzeichens (z. B. „25“ in die Spalte der 1. gr. Strafkammer statt 101 KLS 25/11) eingetragen.

Sofern der Geschäftsverteilungsplan eine Anrechnung des Eingangs in einem Turnuskreis oder in mehreren Turnuskreisen vorsieht (z. B. Anrechnung der im Unterturnus Haftsachen zugeteilten Sachen auf den Turnus A der großen Strafkammern), wird diese vorgenommen.

c)

Jeder Neueingang ist in das Register (Eingangsliste) einzutragen, und zwar mit dem Eingangsdatum, der Kennzahl der Eingangsstelle für Strafsachen, dem Aktenzeichen, der Angabe der Namen des bzw. der Verfahrensbetroffenen und einer Kurzbezeichnung des Delikts bzw. der Delikte. Darüber hinaus sind das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, bei zweitinstanzlichen Sachen das amtsgerichtliche Aktenzeichen und das Amtsgericht, der Vorlagegrund sowie sonstige Bemerkungen (z. B. U-Haft in dieser Sache) anzugeben.

d)

Nach Abschluss der Bearbeitung werden die Sachen mit den als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Erfassungsblättern an die zuständigen Kammern abgegeben. Dort werden die Akten geschäftsstellenmäßig erfasst.

e)

Stellt sich heraus, dass ein Eingang nicht zu den von der Verteilungsstelle zu bearbeitenden Sachen gehört (z. B. Fehlerfassung als neuer Eingang, obwohl es sich um einen ein laufendes Verfahren betreffenden Eingang handelt; Beiakten zu einem laufenden Verfahren), wird der Eingang an die zuständige Kammer zur Bearbeitung abgegeben. Der Eingang wird in der Eingangsliste mit der Kennzahl, aber ohne Aktenzeichen eingetragen und die irrtümliche Stempelung in der Spalte „sonstige Bemerkungen“ vermerkt.

4.

Sachen, die fehlerhaft zugeteilt und eingetragen worden sind, werden der Eingangsstelle zugeleitet und dort nach den allgemeinen Regelungen der Ziff. 1 behandelt. Von der Verteilungsstelle für Strafsachen werden die Sachen erneut gemäß den o. g. Regelungen zugeteilt. Bei der abgebenden Kammer wird in dem Turnusblatt die erste Zuteilung rot unterlegt als Zeichen für die Abgabe. Im nächsten freien Feld der Spalte der abgebenden Kammer wird ein Trennstrich eingefügt. Wenn die Kammer das nächste Mal an der Reihe ist, erhält sie sodann zwei Eingänge zugeteilt, die links und rechts vom Trennstrich in dem einen Feld eingetragen werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine Kammer eine ihr im Turnus zugeteilte Sache wegen einer Sonderzuständigkeit über die Verteilungsstelle an die dafür zuständige Strafkammer abgibt.

Handelt es sich bei der abgegebenen Sache um einen als gewichtet eingetragenen Eingang (z.B. nach Rn. 86 oder 107 des Geschäftsverteilungsplanes), so wird die erste Zuteilung blau unterlegt. Der nächste gewichtete Eingang wird sodann mit dem Zusatz „x“ versehen und die Gewichtung dieses Eingangs entfällt. Zugleich wird das blau unterlegte Feld in ein rot unterlegtes Feld geändert.

5.

Es ist täglich mindestens eine Sicherungskopie von den Turnusdateien zu erstellen.

Der Turnusführer ist gehalten, zu Beginn jedes Tages den Turnusstand des vorletzten Arbeitstages zur Einsicht im Laufwerk „F“ abzulegen. Sämtliche Mitarbeiter des Gerichts haben über ihren PC Einsichtsrecht in die dort bereitgestellten Turnusdatei-

en. Ein Einsichtsrecht in aktuellere Dateien besteht nicht, um jegliche Möglichkeit einer Beeinflussung der Turnusverteilung auszuschließen.

Wöchentlich ist ein Ausdruck des Turnusblatts zu fertigen und gesondert in der Verteilungsstelle zu verwahren. Entsprechendes gilt, wenn ein Turnusblatt vollständig belegt ist.

6.

Der Turnusführer hat über den Stand des Turnus Stillschweigen zu bewahren; er ist nicht berechtigt, Richtern oder Mitarbeitern des Landgerichts – einschließlich der Mitarbeiter der Eingangsstelle für Strafsachen – oder dritten Personen gegenüber Auskunft über den Stand des Turnus zu geben. Anfragen betreffend die Zuteilungen im Turnus sind dem Präsidenten des Landgerichts (Dezernat I) vorzulegen und von diesem zu beantworten.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Der Turnusführer ist zu Angaben gegenüber seinem jeweiligen Vertreter sowie gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts, dem Geschäftsleiter, dem Dezernenten I und deren jeweiligen Vertretern im Amt befugt und verpflichtet.
- Der Turnusführer ist befugt, in berechtigten Fällen Auskünfte über die Zuteilung betreffend ein bereits vollständig belegtes Turnusblatt zu erteilen, sofern seit der vollständigen Belegung des Turnusblattes eine Woche vergangen ist. In Zweifelsfragen legt der Turnusführer das Auskunftersuchen dem Präsidenten des Landgerichts zur Entscheidung vor.

Köln, 18. Dezember 2017

Der Präsident des Landgerichts

gez. Ketterle

## Übersicht: Sachgebietszuständigkeiten der erstinstanzlichen Zivilkammern

Anlagenvermittlung und -beratung.....	15., 21., 22. und 30. (siehe Banksachen)
Arzthaftungssachen.....	3. (A bis G) und 25. (H bis Z)
Banksachen .....	15., 21., 22. und 30. 15.:... E, H, K, T und S 21.:... A, J, L bis O, U, V, X bis Z und S 22.:... B, F, P, R, W und S 30.:... C, D, G, I, Q und S
Bausachen .....	4., 5., 7., 8., 17., 18., 27., 32. und 37.
Fiskussachen .....	5.
Gesellschaftsrechtssachen.....	22.
Insolvenzanfechtungssachen.....	16.
Kartellsachen .....	31. und 33.
Maklersachen.....	21.
Notarhaftung .....	5.
Pressesachen .....	28.
Prospekthaftung .....	15., 21., 22. und 30. (siehe Banksachen)
Steuerberatersachen.....	2.
Transportsachen .....	16.
Urhebersachen.....	14. (außer Verfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG)
UWG-Sachen .....	31. und 33.
Verbraucherrechtssachen (UKlaG)....	21. und 26.
Versicherungssachen.....	20., 23., 24. und 26.
Wirtschaftsprüfersachen.....	2.
Zahnarztsachen.....	3.